

Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (CERD)

18., 19. und 20. Bericht

Republik Österreich

Allgemeines:

(1) Der Bericht wurde anhand der 2008 vom Komitee zur Beseitigung jeder Form von Rassismus (in der Folge: Komitee) herausgegebenen Berichtsrichtlinien, welche die spezifischen Fragen zu den einzelnen Bestimmungen des CERD enthalten, erstellt. Er beschränkt sich größtenteils auf Ausführungen, welche die rechtlichen und faktischen Änderungen seit der letzten Berichtslegung (15., 16. und 17. Bericht) betreffen. Dabei werden teilweise mehrere Fragen zu einem Artikel gemeinsam und, wo dies der Verständlichkeit dient, die entsprechenden Empfehlungen des Komitees aus dem Jahr 2008 mitbehandelt. Im **Anhang** zum Staatenbericht finden sich schließlich Ausführungen zu jenen Empfehlungen des Komitees, die nicht bereits im Berichtsteil behandelt wurden.

(2) Aktuelle Zahlen, Daten und Indikatoren zu Migration und Integration in den Bereichen Bevölkerungsentwicklung, Sprache und Bildung, Arbeit und Beruf, Soziales und Gesundheit, Sicherheit, Wohnen finden sich im [Statistischen Teil des Integrationsberichtes 2011](#). Eine überblicksartige Darstellung von Integrationsmaßnahmen der jüngsten Zeit, die zu einem wesentlichen Teil Diskriminierung vorbeugen oder abhelfen sollen, bietet der im [Juli 2011 veröffentlichte Integrationsbericht](#). Die [Jahresstatistiken des Bundesministeriums für Inneres](#) (in der Folge: BMI) über das Fremdenwesen enthalten detaillierte Daten u.a. über Zahl und Herkunft der sich in Österreich aufhaltenden Fremden. Ganz allgemein soll einleitend auch auf den von der Grundrechteagentur der Europäischen Union erstellten [MIDIS-Bericht](#) aus 2010 hingewiesen werden, der Österreich ein sehr gutes Zeugnis in Bezug auf die Behandlung von türkischen und ex-jugoslawischen MigrantInnen ausstellt.

(3) Zwar ist das CERD selbst in Österreich nicht unmittelbar anwendbar, doch ist davon auszugehen, dass die darin gewährten Rechte in Österreich bereits weitgehend gesetzlich umgesetzt sind. Das allgemeine Diskriminierungsverbot ist sogar verfassungsrechtlich verankert (siehe die Ausführungen zu Art. 1, A). Mittelbar haben daher alle Gesetze und alle Handlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden den im CERD verankerten Rechte zu entsprechen.

(4) Generell ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Rechtsordnung einen gut ausgeprägten individuellen Rechtsschutz vorsieht (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 6, A). In Österreich gilt darüber hinaus gemäß Art. 18 B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 43/2011) ein strenges Legalitätsprinzip, welches besagt, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf. Schließlich ist zu erwähnen, dass die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (in der Folge: EMRK) in Österreich in Verfassungsrang steht.

(5) Österreich geht im Übrigen davon aus, dass es sich bei keiner der österreichischen Volksgruppen um ein indigenes Volk iSd CERD handelt.

Art. 1

A. Assessment of the compliance of the definition of racial discrimination in domestic law with the definition provided in article 1, paragraph 1 of the Convention (questions 1-5):

(6) Art. I des Bundesverfassungsgesetzes (BVG) zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung 1973 (BGBl. Nr. 390/1973) definiert „rassistische Diskriminierung“ als „jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft“. Dieses BVG enthält nach der ständigen Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes ein sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtetes Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Darüber hinaus müssen gesetzliche Regelungen, die an Fremde gerichtet sind, ganz allgemein sachlich sein. Für die Verwaltung gilt überdies ein Willkürverbot sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. jüngst etwa Erkenntnis vom 2. Juli 2011, [U 2106/10](#)). Nicht zuletzt verbietet auch der in Verfassungsrang stehende Art. 14 EMRK u.a. Diskriminierungen aufgrund „der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, [...] nationaler oder sozialer Herkunft, [...] Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit“. Darauf aufbauend wurde eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung erlassen, die laufend weiterentwickelt wird (siehe unten). Im verwaltungs- und zivilrechtlichen Bereich hat die Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien¹ zur Stärkung der Antidiskriminierungsgesetzgebung in Österreich beigetragen.

Das Gleichbehandlungsgesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idF BGBl. I Nr. 7/2011; in der Folge: GIBG) regelt in seinem II. Teil (§§ 16 ff.) die Gleichbehandlung in der Arbeitswelt ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (Antidiskriminierung; Teil II). Diese für die Privatwirtschaft geltenden Regelungen wurden im Wesentlichen inhaltsgleich auch für den öffentlichen Dienst getroffen (für den Bundesdienst durch das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993 idF BGBl. I Nr. 6/2011, in der Folge: B-GIBG; für den Landes- und Gemeindedienst durch entsprechende Landesgesetze). Das GIBG verbietet darüber hinaus (Teil III) die Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen. So etwa beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, bei sozialen Vergünstigungen, bei der Bildung und beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum. Zu verstehen sind darunter v.a. öffentlich angebotene Güter und Dienstleistungen (z.B. in Geschäften, Restaurants, Bars, Freizeiteinrichtungen). Hinsichtlich des Merkmals des Geschlechts erstreckt sich der Schutzbereich auf den Zugang zu und auf die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die in der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.

Der Begriff „ethnische Zugehörigkeit“ ist im GIBG und im B-GIBG zwar nicht definiert, doch ist unbestritten, dass diese Wendung iSd Antirassismusrichtlinie und aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen, wie explizit dem CERD, weit auszulegen ist. Der

¹ Siehe insbesondere Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (sogenannte Antirassismusrichtlinie, ABl. L 180/22 vom 19. Juli 2000) sowie Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (sogenannte Antidiskriminierungsrichtlinie, ABl. L 303/16 vom 2. Dezember 2000).

Begriff stellt jedenfalls nicht auf biologische Verwandtschaftsverhältnisse ab, die zu einer bestimmten Volksgruppe bestehen. Er ist vielmehr, den Erläuterungen zufolge, in einem kulturellen Sinn zu verstehen. Vor Diskriminierung aufgrund „ethnischer Zugehörigkeit“ sind demnach Personen geschützt, die als fremd wahrgenommen werden, weil sie auf Grund bestimmter Unterschiede von der regionalen Mehrheit als nicht zugehörig angesehen werden (Gesetzesmaterialien: [307 BlgNR 22. GP 14](#)).

(7) Nach dem GBIG und dem B-GBIG sind sowohl die direkte als auch die indirekte Diskriminierung verboten. Eine direkte Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person u.a. auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation schlechter behandelt wird, behandelt wurde oder behandelt worden wäre als eine andere Person. Bei einer mittelbaren Diskriminierung erfolgt die Ungleichbehandlung nicht offensichtlich wegen der ethnischen Zugehörigkeit, sondern hat eine an sich neutrale Regelung typischerweise benachteiligende Auswirkungen für eine bestimmte Personengruppe, ohne dass dies durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist, und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind (vgl. § 5 GBIG, §§ 13 und 13a B-GBIG).

Als Beispiel aus den Bundesländern kann für Wien mitgeteilt werden, dass im Wiener Antidiskriminierungsgesetz (LGBl. für Wien Nr. 35/2004 idF LGBl. Nr. 44/2010), sowohl direkte als auch indirekte Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Bildung, Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum, und Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit durch Strafansetzung untersagt ist.

(8) Die zu Art. 4 des CERD abgegebene interpretative Erklärung dient der Klärung des Verhältnisses zwischen der im CERD verankerten völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, wie dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte und vor allem der EMRK.

(9) Sofern es z.B. im Fremdenpolizeigesetz (BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 38/2011; in der Folge: FPG) bzw. im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 38/2011; in der Folge: NAG) zu einer unterschiedlichen Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit kommt, ist diese nicht zuletzt auf Grund der Vorgaben des internationalen Rechts und des Unionsrechts sachlich begründet.

Im Hinblick auf das Schulwesen kann festgehalten werden, dass Staatsbürgerschaft oder Migrationshintergrund keine Kriterien für den Zugang zum öffentlichen Schulwesen in Österreich sind. § 4 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes (BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 44/2010; in der Folge: SchOG) bekräftigt ausdrücklich, dass öffentliche Schulen „allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich“ sind. Nur für Privatschulen ist gemäß § 4 Abs. 3 SchOG eine Auswahl der SchülerInnen u.a. nach dem Kriterium der „Sprache“ zulässig.

So wie die *Schulpflicht* – sie setzt u.a. dauernden Aufenthalt in Österreich voraus – ist auch die bei bloß vorübergehendem Aufenthalt in Österreich bestehende Möglichkeit des (freiwilligen) Schulbesuchs (*Berechtigung*) an keine Kriterien wie Staatsbürgerschaft, Rasse oder Migrationshintergrund gebunden (§ 1 Abs. 1 bzw. § 17 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76 idF BGBl. I Nr. 113/2006).

B. Information on whether the legal system of the State party allows or provides for special measures to secure the adequate advancement of groups and individuals protected under the Convention:

(10) Das GIBG sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, positive Maßnahmen zu setzen. Demnach sind in Gesetzen, in Verordnungen oder auf andere Weise (z.B. in Instrumenten der kollektiven Rechtsgestaltung) getroffene spezifische Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen u.a. auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit verhindert oder ausgeglichen werden sollen, nicht als Diskriminierung zu werten.

So sind z.B. die Minderheiten-Schulgesetze für Kärnten (BGBl. Nr. 101/1959) und das Burgenland (BGBl. Nr. 641/1994) und deren Ausführungsregelungen für die in diesen Bundesländern beheimateten Gruppen nationaler Minderheiten (Volkgruppen) auf eine – gemessen an der Zahl der Gruppenangehörigen – überproportionale Berücksichtigung dieser Gruppen angelegt (siehe dazu näher die Ausführungen zu Art. 5, I.E). Angehörige von Minderheiten werden vom Arbeitsmarktservice besonders unterstützt (zu den Maßnahmen des österreichischen Arbeitsmarktservice [in der Folge: AMS] siehe die Ausführungen zu Art. 2, D).

Darüber hinaus sieht das Volksgruppengesetz (BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. I Nr. 46/2011) als positive Maßnahme vor, dass der Bund – unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen – Volksgruppenorganisationen fördert. In diesem Sinne werden insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung der jeweiligen Volksgruppensprache und Volksgruppenkultur gefördert, aber auch interkulturelle Projekte, die dem Zusammenleben der Volksgruppen dienen (siehe dazu näher die Ausführungen zu Art. 5, I.E).

Art. 2

A. Brief description of the legal framework and general policies to eliminate racial discrimination and to give effect to the provisions of article 2, paragraphs 1 and 2, of the Convention:

(11) Österreich betrachtet den Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus als prioritäre Aufgabe und setzt auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung, des Abbaus von Vorurteilen und der Integration. Das Regierungsprogramm für die laufende Legislaturperiode (2008 – 2013) sieht u.a. die Stärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen Diskriminierung vor (hinsichtlich der allgemeinen Rechtslage vgl. die früheren Staatenberichte). Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde der [Nationale Aktionsplan Integration](#) unter Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft ausgearbeitet, der auch Antidiskriminierungsaspekte maßgeblich anspricht. Anhand von in der Wissenschaft entwickelten Integrationsindikatoren soll der Integrationsprozess laufend analysiert werden.

Im Zuge der Universal Periodic Review Österreichs 2010/2011 wurde ein strukturierter Menschenrechtsdialog mit der Zivilgesellschaft initiiert. Dabei kommt den MenschenrechtskoordinatorInnen der Bundesministerien und der Ämter der Landesregierung im themenspezifischen Dialog ihrer Ressorts mit den Nichtregierungsorganisationen eine zentrale Aufgabe zu. Das Bundeskanzleramt und das BMeiA begleiten den strukturierten Dialog. Allgemeine Fragen dieses Dialogs werden im Rahmen einer Steuerungsgruppe, bestehend aus VertreterInnen dieser beiden Ministerien sowie von Nichtregierungsorganisationen, behandelt.

Zur besseren Umsetzung der österreichischen Integrationspolitik als gesellschaftliche Aufgabe wurde im April 2011 ein eigener Staatssekretär für Integration beim BMI bestellt.

B. Specific and detailed information on the legislative, judicial, administrative or other measures taken (questions 1-5):

(12) Beispiele für Anti-Diskriminierungsmaßnahmen der Bundesministerien finden sich allgemein im [Integrationsbericht 2011](#) (mit einem [statistischen Überblick](#)). Zu Details siehe die Ausführungen im Anhang.

(13) Weiters ist hier allgemein die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung 1973 zu erwähnen, das Fremden in seinem Art. I Abs. 1 ein subjektives Recht auf Gleichbehandlung gewährleistet. Eine Entscheidung verletzt dieses Recht, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht, wenn eine Behörde oder der Asylgerichtshof dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum BVG stehend erscheinen ließe oder wenn bei Fällung der Entscheidung Willkür geübt wurde. Ein willkürliches Verhalten der Behörde bzw. des Asylgerichtshofes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außer-Acht-Lassen des konkreten Sachverhaltes. Ein willkürliches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Bescheid oder ein Urteil mit Ausführungen begründet ist, denen jeglicher Begründungswert fehlt.

(14) Aus dem Bereich der Gesetzgebung sind insbesondere die folgenden Neuerungen seit dem Staatenbericht 2008 zu berichten:

Mit der Novelle des GIBG und des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, BGBl. I Nr. 98/2008 (in der Folge: GBK/GAW-Gesetz), wurden beispielsweise die Mindestschadenersatzansprüche angehoben sowie die Verjährungsfrist für die Geltendmachung einer Belästigung von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert. Zur effizienteren Vollziehung des GIBG wurde auch das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission verbessert. Siehe auch zu Z 13 im Anhang.

Mit der jüngsten Novelle zum GIBG, BGBl. I Nr. 7/2011, sind u.a. Personen, die auf Grund eines Naheverhältnisses zu Personen benachteiligt werden, die ein geschütztes Merkmal aufweisen, nun ebenfalls vor Diskriminierung geschützt.

Mit der jüngsten Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz (BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 25/2011, in der Folge: AuslBG), wurde § 8 Abs. 2 AuslBG, demzufolge bei Beschäftigungsmangel in einem Unternehmen zuerst die ausländischen Arbeitskräfte gekündigt werden mussten, ersatzlos gestrichen. Außerdem wurde der Arbeitsmarktzugang für nachgezogene Familienangehörige weiter erleichtert (§ 1 Abs. 2 leg. cit.) und die einjährige Wartefrist für den Zugang zum Arbeitsmarkt beseitigt. Mit § 4 Abs. 3 AuslBG werden ferner die Beschäftigungsmöglichkeiten für ausländische StudentInnen sowie für ausländische Menschenhandels- und Gewaltopfer wesentlich erweitert.

Weiters sind beispielsweise an allen Universitäten gemäß § 42 des Universitätsgesetzes 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 45/2011; in der Folge: UG 2002) Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet, deren Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken. Darüber hinaus gibt es an allen Universitäten Schiedskommissionen (§ 43 UG 2002), die über Beschwerden gegen Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion und Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu entscheiden haben.

Es ist darüber hinaus daran zu erinnern, dass es gemäß dem Vereinsgesetz (BGBl. I Nr. 66/2002, in der Folge: VerG) sowie auch aufgrund einzelner Straftatbestände verboten ist, Vereine zu gründen bzw. zu führen, welche Rassendiskriminierung fördern bzw. dazu aufreizen. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 4, A.

Erwähnt sei auch die vorgesehene Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen, das derzeit vom Unterrichtsausschuss des Nationalrates beraten wird (Gesetzesmaterialien: [1061 BlgNR 24. GP](#)). Zu den im Schulunterricht insbesondere im Rahmen der „Politischen Bildung“ erfolgenden Bemühungen gegen rassistische Diskriminierung siehe die Ausführungen zu Art. 7, A.

(15) Für sonstige Maßnahmen auf Bundesebene kann beispielsweise die [Dialogtour der Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst](#) durch alle Bundesländer seit März 2010 genannt werden. Dabei werden [Vorbildprojekte](#) für ein besseres Zusammenleben zwischen Österreicherinnen und Österreichern sowie Migrantinnen und Migranten vorgestellt und deren Umsetzung in ganz Österreich angeregt.

Ferner werden in den Bundesministerien Maßnahmen zur Sicherstellung der Antidiskriminierung durch gezielte Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen gesetzt. Im Bundesministerium für Finanzen gibt es beispielsweise einen speziellen Lehrgang „Interkulturelle Kompetenzen im Umgang mit Migranten und Migrantinnen“ für den Steuer- und Zollbereich. Im BMI sind MitarbeiterInnen seit 2001 verpflichtet, an dem in Zusammenarbeit mit der Anti-Defamation League (ADL)² erstellten Programm „A World of Difference“ teilzunehmen. Zudem gibt es im BMI auch eine zentrale Anlaufstelle für Gleichbehandlungsfragen.

Mehrere Beiräte begleiten mit Empfehlungen die Vollziehung. Hervorzuheben sind der Menschenrechtsbeirat zur Wahrung der Menschenrechte und begleitenden Überprüfung der Tätigkeit der Sicherheitsexekutive (§ 15a des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. I Nr. 146/1999 idF BGBl. I Nr. 2/2008; in der Folge SPG) und der Integrationsbeirat zum Meinungs austausch zu integrationsrelevanten Angelegenheiten und zur Beratung über Umsetzung von Empfehlungen des Expertenrates für Integration (§ 18 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I 100/2005 idF BGBl. I Nr. 38/2011).

Für die Bundesländer kann beispielhaft ausgeführt werden, dass Wien seit mehreren Jahren ein integrationsorientiertes Diversitätsmanagement verfolgt. Dieses zielt darauf ab, die Herausforderungen einer kulturell, sprachlich und sozial vielfältigen Bevölkerung bestmöglich zu bewältigen. So wurden und werden zahlreiche Maßnahmen für eine entsprechende Veränderung bzw. Entwicklung in der Stadtverwaltung gesetzt. Um alle Geschäftsbereiche, Abteilungen und Dienststellen bestmöglich be-

² Amerikanische Organisation mit Sitz in Washington D.C., die gegen Diskriminierung und Diffamierung von Juden eintritt.

treuen zu können, wurde eine eigene Abteilung für Integrations- und Diversitätsangelegenheiten geschaffen, die als Kompetenzzentrum die städtische Verwaltung unterstützt. Berücksichtigt wird dabei insbesondere, ob die Angebote und Dienstleistungen allen Wiener BürgerInnen ungeachtet ihrer Herkunft gleich zugänglich sind, ob diese sach- und personengerecht sind bzw. inwieweit diese an die Bedürfnisse der Bevölkerung mit Migrationshintergrund angepasst werden müssen. Dadurch soll insbesondere auch ein diskriminierungsfreier Zugang zu Angeboten und Dienstleistungen ermöglicht werden. Für weitere Informationen vgl. <http://www.wien.gv.at/menschen/integration/diversitaet/stadt.html>.

(16) Folgende Projekte zur Förderung der Gleichbehandlung werden derzeit in Österreich im Rahmen des EU-Programms PROGRESS durchgeführt:

- * Chancengleichheit – Awareness raising und Unterstützung bei der Anwendung der Gleichbehandlungsgesetze: Dabei handelt es sich um ein vom Klagsverband³ zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern durchgeführtes und von der Europäischen Kommission (in der Folge: EK) und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (in der Folge: BMASK) finanziertes Projekt, welches darauf abzielt, Informationen über die Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetze in ausgewählten Gemeinden zu verbreiten. In diesem Rahmen werden mit Unterstützung der Gemeinden Tage zur Chancengleichheit veranstaltet, bei denen unterschiedlichste Bereiche innerhalb der Arbeitswelt (z.B. Ausschreibungen, Bewerbungsverfahren, betriebsinterner Aufstieg) und außerhalb der Arbeitswelt (z.B. Wohnungsvermietung, Zugang zu Gaststätten und Clubs, Autovermietung etc.) in Bezug auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung zur Debatte stehen. Dabei werden nicht nur gesetzliche Bestimmungen und deren praktische Konsequenzen mit politischen EntscheidungsträgerInnen und unterschiedlichen Gruppen der Bevölkerung diskutiert, sondern auch über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Maßnahmen und Leistungen auf Gemeindeebene bzw. Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Gleichbehandlungseinrichtungen erörtert (z.B. Erarbeitung von branchenbezogenen Verhaltensregeln).
- * Gleichbehandlung am Wohnungsmarkt – Equality in Housing: Das von der Volkshilfe⁴ durchgeführte und von EK und BMASK finanzierte Projekt gliedert sich in drei ineinander verschränkte Durchführungsmodulen: Studie, vernetzte Weiterbildung sowie Politikberatung und Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Informationen sind unter <http://www.volkshilfe.at/1351,,2.html> abrufbar.

Auch werden z.B. folgende Nicht-Regierungsorganisationen oder andere Institutionen gefördert, die gegen Rassendiskriminierung kämpfen bzw. versuchen, gegenseitiges Verständnis zu stärken:

Das BMeiA unterstützt etwa den Verein ZARA (Zivilcourage und Rassismus-Arbeit) seit 2004 mit einem Druckkostenbeitrag für die Herausgabe des Jahresrassismusberichtes in der Höhe von jährlich € 1.500.-- bis 2.000.--.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (in der Folge: BMUKK) unterstützt finanziell Veranstaltungen von Organisationen der Volksgruppen – darunter

³ Diese Nicht-Regierungsorganisation wurde 2004 gegründet und besteht derzeit aus 24 Mitgliedvereinen. Sie führt keine Einzelberatungen durch, unterstützt aber Opfer von Diskriminierung bis hin zur Vertretung vor Gericht. Gemäß § 62 GIBG kann der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern auf Verlangen eines oder einer Betroffenen einem Rechtsstreit zur Durchsetzung von Ansprüchen nach den GIBG als Nebenintervenient beitreten. Der Klagsverband wird aus Mitteln des Bundes und des Landes Salzburg gefördert.

⁴ Diese Hilfsorganisation wurde 1947 als gemeinnütziger Verein gegründet. Sie steht in der Tradition der ArbeiterInnenbewegung und leistet humanitäre Hilfe im In- und Ausland.

auch solche der Roma –, die der Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Ethnien bzw. von Mehrheit und Minderheit dienen, wie z.B. Theateraufführungen, Festivals, Konzerte, Ausstellungen oder auch Filmproduktionen zu spezifischen Volksgruppenthemen. Hinsichtlich der Roma sind besonders die seit etlichen Jahren für Schulklassen durchgeführten Workshops mit einer Überlebenden des Holocaust hervorzuheben.

Das BMASK förderte in den Jahren 2009 bis 2011 beispielsweise folgende Projekte:

- * Projekt „Symposium 20 Jahre Initiative Minderheiten“ (2011);
- * Projekte des Vereins „FAIR und SENSIBEL – Polizei und AfrikanerInnen“, gefördert aus Mitteln der Europäischen Union und des BMI (2010/2011): Projekt „Was machen denn die da?!“ (2011) mit dem Ziel die ortsansässige Bevölkerung in Bezug auf die Themen Asyl, Flüchtlinge und AsylwerberInnen umfassend zu informieren und zu sensibilisieren; Projekt „Die Fremde nebenan – transkulturelle Gemeinsamkeiten und Überwindung von Konflikten“ (2010).

Ferner wird auch in den Bundesländern großer Wert auf ein mehrsprachiges Kulturvermittlungsangebot gelegt und gefördert. Die Stadt Wien fördert beispielsweise Festivals, die zur Bewußtseinsbildung in Zusammenhang mit kultureller Vielfalt dienen.

C. Information on whether a national human rights institution, created in accordance with the Paris principles (General Assembly resolution 48/134 of 20 December 1993), or other appropriate bodies, have been mandated with combating racial discrimination:

(17) Neben den primär für den Menschenrechtsschutz verantwortlichen Gerichten trägt die Volksanwaltschaft, deren Unabhängigkeit verfassungsrechtlich garantiert ist (Art. 148a Abs. 5 B-VG), wesentlich zur Umsetzung und Gewährleistung der Menschenrechte bei. Ihr Aufgabenbereich wird in Umsetzung des OPCAT dahingehend ausgebaut, dass sie vermutete Menschenrechtsverletzungen allgemein prüfen soll. Sie wird damit wesentliche Aufgaben einer nationalen Menschenrechtsinstitution wahrnehmen (Ministerialentwurf: [286/ME 24. GP](#)). Die drei Mitglieder der Volksanwaltschaft werden vom Nationalrat für jeweils sechs Jahre gewählt. Dieser Wahl liegt ein Gesamtvorschlag zugrunde, für den die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates je ein Mitglied namhaft machen dürfen (Art. 148g B-VG). Die Volksanwaltschaft wird künftig maßgeblich von unabhängigen Kommissionen unterstützt, deren Mitglieder auf sechs Jahre bestellte unabhängige Fachexperten sind. Bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder ist insbesondere einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und einer angemessenen Vertretung ethnischer Gruppen und Minderheiten in den Kommissionen sowie einer unabhängigen, interdisziplinären und pluralistischen Zusammensetzung der Kommissionen Rechnung zu tragen (siehe auch die Erläuterungen zu § 12 des OPCAT-Durchführungsgesetzes im Ministerialentwurf: [286/ME 24. GP](#)).

Weiters sind hier drei universitäre Menschenrechtsinstitute zu erwähnen, die zahlreiche Aufgaben erfüllen, die die Pariser Prinzipien vorgeben (z.B. Sensibilisierung durch Information und (Weiter-)Bildung; Begutachtungen; Forschungsaufträge): Das Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte in Wien, das European Training and Research Center for Human Rights and Democracy in Graz und schließlich das Österreichische Institut für Menschenrechte in Salzburg. Das entspricht auch dem einer demokratischen Gesellschaft inhärenten Pluralismus sowie dem föderalen Aufbau Österreichs. Diese Menschenrechtsinstitutionen werden finanziell unterstützt und in

Projekte des Bundes einbezogen, z.B. bei der Durchführung des strukturierten Menschenrechtsdialoges im Zuge der Universal Periodic Reviews 2010/2011.

D. Information on groups and individuals benefiting from special and concrete measures taken in the social, economic, cultural and other fields in accordance with article 2, paragraph 2, of the Convention. Furthermore, detailed information on results achieved should be provided under article 5 of the Convention:

(18) Für die in Österreich beheimateten Gruppen nationaler Minderheiten (kroatische Volksgruppe, slowenische Volksgruppe, ungarische Volksgruppe, tschechische Volksgruppe, slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma) bestehen differenzierte Schulsysteme, die auf eine besondere sprachliche Ausbildung gerichtet sind, ohne diese jedoch von der Herkunft der SchülerInnen abhängig zu machen. Darüber hinaus besteht für etliche weitere Sprachen, wie z.B. Türkisch, die Möglichkeit eines Unterrichts in den betreffenden Muttersprachen. Vgl. dazu näher die Ausführungen zu Art. 5, I.E.

Auch die österreichische Arbeitsmarktpolitik zielt darauf ab, sämtliche Formen der Diskriminierung nach ethnischer Zugehörigkeit und Rasse zu vermeiden. So werden ausländische Staatsangehörige schon bei der Zulassung zum österreichischen Arbeitsmarkt untereinander gleich behandelt und grundsätzlich nur nach arbeitsmarktpolitischen Kriterien, unabhängig vom Herkunftsland oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe, zugelassen. Die Arbeitsmigration wird nicht mit bilateralen Abkommen, die zu Präferenzen bestimmter Herkunftsstaaten führen, gesteuert.

Das AMS hat zur raschen (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt in den letzten Jahren insbesondere Qualifikations- und Schulungsmaßnahmen für MigrantInnen erheblich verstärkt. Vom AMS wird Diversity Management als arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium eingesetzt, das für respektvollen Umgang innerhalb eines vielfältigen gesellschaftlichen Gefüges (Geschlecht, besondere Bedürfnisse, Ethnizität, sexuelle Orientierung, Religion, u.a.) eintritt. Dazu zählen unter anderem die Aufnahme von Personal mit Migrationshintergrund und das spezielle Schulungsangebot für MitarbeiterInnen. Die hierfür eingesetzten Geldmittel wurden seit 2005 nahezu verdoppelt, nicht zuletzt, um die im Vergleich zu InländerInnen doppelt so hohe Arbeitslosenquote bei MigrantInnen zu verringern

Art. 3

Information on the legislative, judicial, administrative or other measures which give effect to the provisions of article 3 of the Convention (questions 1-3):

(19) Art. 3 ist für die Republik Österreich nicht einschlägig, da es keine Form der Segregation oder Apartheid gibt.

Wo es allerdings, wie in Bereichen des Volksgruppenschulwesens, aufgrund einer sprachlichen Differenzierung, die mit einem mehrsprachigen Unterricht einhergeht, im Unterricht ansatzweise zu einer Gruppenbildung kommen könnte, die sich an der Herkunft der Schüler orientiert, wird dem durch die Gemeinschaft fördernde Maßnahmen, sei es innerhalb des Klassenverbandes oder auch innerhalb der Schule, gegebenenfalls auch zwischen Schulen, entgegengewirkt.

Österreich geht davon aus, dass abgeschlossene Bildungswege ein wichtiger Schlüssel zur erfolgreichen Integration sind. Auch Volksgruppenvereine aus der

Volksgruppe der Roma haben schon früh erkannt, dass außerschulische Lernbetreuung wesentlich dazu beiträgt, Schulabschlüsse zu erwirken und in weiterer Folge auch eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration zu vollziehen. Seit ca. 15 Jahren werden in Österreich deshalb von verschiedenen Roma-Vereinen aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützte Lernhilfeprogramme für Roma angeboten. Als Folge davon sind heute im autochthonen Siedlungsgebiet der Roma im Burgenland keine Kinder mehr in Schulen für sonderpädagogischen Förderbedarf untergebracht. Siehe für Details unter Art. 5, I.E.

In den Vergaberichtlinien für begünstigte Wohnungen der Stadt Wien sind österreichische Staatsbürger, EU-Bürger, EWR-Bürger, Schweizer und Norweger, langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige sowie Konventionsflüchtlinge gleichgestellt. Für alle gilt, dass die Voraussetzung für eine Vormerkung (zur Erlangung einer Wohnung) der zweijährige Hauptwohnsitz in Wien ist. Eine segregations-ähnliche Situation sollte daher im Bereich der begünstigten Wohnungen nicht entstehen.

Art. 4

A. Information on the legislative, judicial, administrative or other measures which give effect to the provisions of article 4 of the Convention (questions 1-7):

(20) Ein besonders wichtiges Anliegen Österreichs ist der Kampf gegen den Antisemitismus. Wesentliche innenpolitische Instrumente sind die strenge Gesetzgebung (Verbotsgesetz, Strafgesetzbuch) und die Bildungsarbeit, insbesondere an den Schulen. International setzt sich Österreich vor allem im Rahmen der Holocaust Task Force/ITF, des Europarats und der OSZE für die Erforschung der Ursachen des Antisemitismus und für dessen Bekämpfung ein.

Nationalsozialistische Wiederbetätigung ist durch das Verbotsgesetz 1947 (StGBI. Nr. 13/1945, idF BGBl. I Nr. 148/1992) unter Strafe gestellt (vgl. § 3a bis h). Das verfassungsgesetzlich verankerte Verbot jeder nationalsozialistischen Wiederbetätigung ist nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ein unmittelbar wirksames, von jedem Staatsorgan im Rahmen seines Wirkungsbereiches zu beachtendes Verbot. Im Jahresdurchschnitt gibt es etwa 30 Anklagen nach dem Verbotsgesetz und ungefähr genauso viele Verurteilungen.

Im Strafrecht besteht der Tatbestand der Verhetzung zum Schutz von Kirchen, Religionsgemeinschaften und ethnischen Gruppen gemäß § 283 des Strafgesetzbuches (BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 111/2010; in der Folge: StGB). Demnach ist nicht nur die Aufforderung oder Aufreizung zu feindseligen Handlungen, sondern auch das Hetzen gegen diese Gruppen oder das in einer die Menschenwürde verletzenden Weise Beschimpfen oder Verächtlichmachen strafbar. Es gibt im Jahresdurchschnitt etwa 15 Anklagen wegen Verhetzung, die sich größtenteils auf anti-islamische Aktivitäten beziehen.

Derzeit wird im Justizausschuss des Nationalrates eine Ausdehnung des § 283 StGB erörtert (Gesetzesmaterialien: [674 BlgNR 24. GP](#)). Demnach wäre nicht mehr zwingend auf die Eignung zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit abzustellen, sondern würde die Wahrnehmbarkeit durch eine breite Öffentlichkeit genügen. Auch soll der Kreis der geschützten Personen beträchtlich erweitert werden. § 283 Abs. 1 StGB würde in der vorgeschlagenen Fassung lauten wie folgt:

„Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, oder wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar zu Gewalt oder zu einer sonstigen feindseligen Handlung gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Die Strafbestimmungen für Rassismus und Wiederbetätigung nach dem Verbotsgesetz 1947 gelten auch für im Internet gesetzte Handlungen. Österreich ist seit 2006 Vertragspartei des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarates zur Verhinderung von rassistischen Äußerungen im Internet. Das E-Commerce-Gesetz (BGBl. I Nr. 152/2001) normiert die Verantwortlichkeit der Internet-Provider, wenn sie Kenntnis von Websites mit rassistischen Inhalten erlangen, solche zu entfernen. Meldestellen wurden sowohl seitens des Bundes als auch der privaten Internet-Provider eingerichtet.

(21) Nach den allgemeinen Grundsätzen des österreichischen Strafgesetzbuches (§ 12 StGB) begeht nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt. Die Unterstützung bei rassistischen Aktivitäten einschließlich deren Finanzierung ist daher insofern, d.h. als Beitrag etwa zu einer Verhetzung oder zu einer sonstigen rassistisch motivierten Straftat, ebenso strafbar wie die unmittelbare Tatbegehung.

(22) Gemäß dem VerG bzw. dem Versammlungsgesetz 1953 (BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 113/2006) gibt es die Möglichkeit, gesetzwidrige Vereine und Versammlungen aufzulösen, wenn diese etwa gegen das Verbot der Verhetzung gemäß § 283 StGB, das Verbot der NS-Wiederbetätigung gemäß § 3a ff des Verbotsgesetzes 1947 oder der Anti-Diskriminierungsbestimmung des Art. III Abs. 1 Z 3 oder Z 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (BGBl. I Nr. 87/2008, idF BGBl. I Nr. 20/2009, in der Folge: EGVG) verstoßen. Organisierte Propagandatätigkeiten, die noch keine Verbindung im Sinne eines Vereins darstellen, sind unter Umständen als Versammlungen zu bewerten. Nach § 6 des Versammlungsgesetzes 1953 können Versammlungen schon im Vorfeld untersagt werden, wenn sie den Strafgesetzen (z.B. § 283 StGB oder § 3a des Verbotsgesetzes 1947) zuwiderlaufen. Eine solche Untersagung oder eine Auflösung kann auch während der Versammlung ausgesprochen werden. So ist eine Versammlung gemäß § 13 des Versammlungsgesetzes 1953 von der Behörde etwa dann aufzulösen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen.

(23) Förderungen nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 369/1984 idF BGBl. I Nr. 130/1997,⁵ sollen in Zukunft gestrichen werden können, falls sich Organe eines geförderten Rechtsträgers (z.B. politische Parteien) oder diesem zurechenbare Personen wegen Verleumdung oder Verhetzung von Bevölkerungsgruppen (z.B. Herabwürdigung religiöser Lehren) oder nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 strafbar machen (Gesetzesmaterialien: [889 BlgNR 24. GP](#)).

⁵ Das Publizistikförderungsgesetz 1984 sieht eine Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien vor.

Mit der Wiedererrichtung des österreichischen Presserates besteht seit 2010 wieder ein freiwilliger Kontrollmechanismus für die Medien. Auf Basis des journalistischen Ehrenkodex setzt er Schranken gegen rassistische Hetze und diskriminierende Berichterstattung (siehe auch die Ausführungen zu Art. 7, C, und im Anhang zu Z 25).

(24) Gemäß den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen haben Bundesbedienstete die Pflicht, ihre Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung objektiv und unparteiisch zu erbringen. Außerdem haben sie das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben (auch außerhalb des Dienstes) aufrecht zu erhalten. Diese Pflichten sollen Bundesbedienstete nicht nur davon abhalten, sich (faktisch) rassistisch zu verhalten, sie verbieten außerdem jedes Verhalten, welches auch nur den Anschein einer Beeinflussung des dienstlichen Handelns durch unsachliche oder rassistische Motive erweckt. Verstöße haben disziplinarrechtliche Folgen.

Da das Internet ein häufig benutztes Medium für die Verbreitung rassistischer Inhalte ist, hat der Bund in seiner Eigenschaft als größter Dienstgeber Österreichs besondere Regelungen zur privaten Internetnutzung für seine Bediensteten erlassen. Bundesbedienstete haben die ausdrückliche Pflicht, das Internet am Arbeitsplatz nur in einer solchen Weise zu benutzen, dass das Ansehen des öffentlichen Diensts nicht gefährdet. Daher ist das Herunterladen und der Konsum von strafrechtlich verbotenen oder auch sonst gesetzwidrigen Inhalten aus dem Internet jedenfalls verboten. Folglich ist nicht nur rassistisches Verhalten, sondern auch der Konsum rassistischer Inhalte aus dem Internet am Arbeitsplatz als Dienstpflichtverletzung, welche zumindest disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, zu klassifizieren.

(25) Ganz generell ist abschließend zu unterstreichen, dass die Bundesregierung konsequent gegen Hasstiraden auftritt. Nach dezidierter Auffassung des Bundeskanzlers ist es gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, wo viele Menschen nach Schuldigen suchen, Aufgabe der Politik, das Miteinander und die Toleranz zu stärken.

B. Information on whether racial motives are considered an aggravating circumstance under domestic penal legislation:

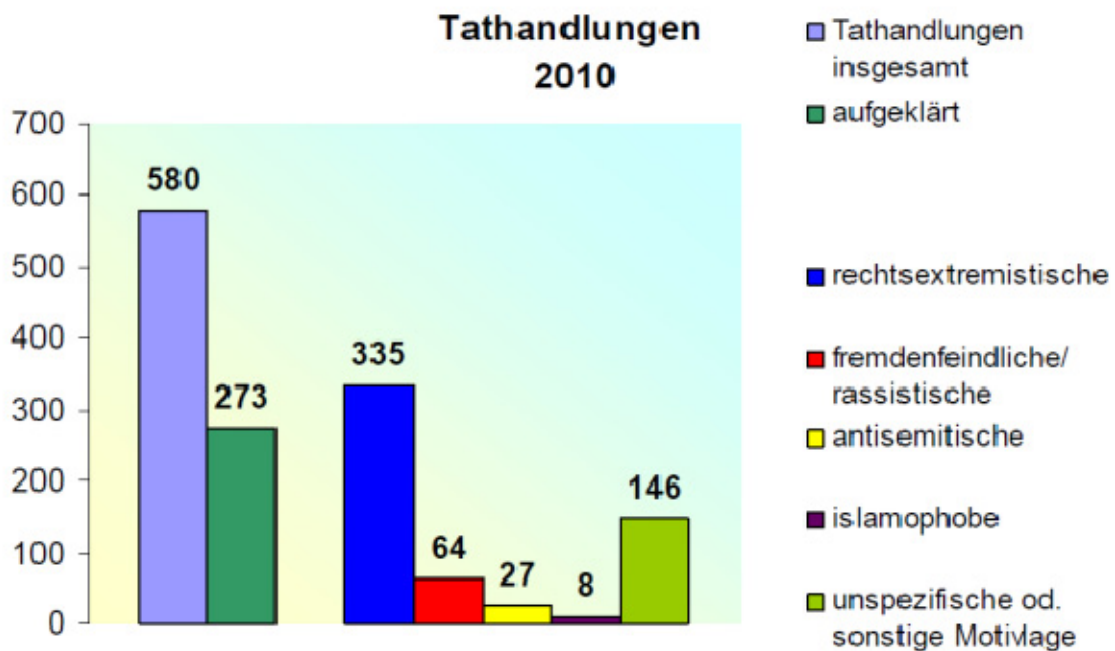
(26) U.a. rassistische und fremdenfeindliche Motive stellen gemäß § 33 Z 5 StGB besondere Erschwerungsgründe bei der Strafbemessung dar. Bei allgemein strafbaren Handlungen kann daher eine rassistische, fremdenfeindliche bzw. antisemitische Motivation einen Erschwerungsgrund nach § 33 Z 5 StGB darstellen. Die im Rahmen der Strafbemessung angewendeten Erschwerungsgründe werden im elektronischen Verfahrensregister der Justiz jedoch bisher nicht erfasst und lassen sich im Einzelfall nur der Urteilsbegründung entnehmen. Mit Erlass vom 23. Jänner 2009 über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten (Berichtspflichtenerlass) wurde explizit eine Pflicht der Staatsanwaltschaften festgelegt, in all jenen Fällen, in denen der Erschwerungsgrund nach § 33 Z 5 StGB herangezogen wurde, an das Bundesministerium für Justiz (in der Folge: BMJ) zu berichten. Dadurch kann seither die zahlenmäßige Entwicklung rassistischer Straftaten analysiert werden.

D. To satisfy their obligations under article 4 of the Convention, States parties have not only to enact appropriate legislation but also to ensure that it is effectively enforced. Therefore, they should provide information concerning decisions taken by national tribunals and other State institutions regarding acts of racial discrimination, and in particular those offences dealt with in article 4 (a) and (b). Statistical data should also be provided on complaints filed,

prosecutions launched and sentences passed for acts prohibited under article 4 of the Convention over the reporting period, as well as a qualitative assessment of such data:

(27) Zu Diskriminierungstatbeständen werden die nachstehenden Statistiken angeboten (die Zahlen beziehen sich jeweils auf bei den Sicherheitsbehörden angezeigte Straftaten):

Anzeigen	2007	2008	2009
Verbotsgesetz	369	360	396
Verhetzung	52	73	33
Sonstige StGB-Delikte	251	304	253
Abzeichnungsgesetz	14	21	40
Art. III Abs 1 Ziff. 4 EGVG	66	77	69
Gesamt	752	835	791



(28) Auf Basis von Berichten der Staatsanwaltschaften zu § 283 StGB (Verhetzung) und zum Verbotsgesetz ergeben sich die folgenden Erledigungsstatistiken:

§ 283 StGB	Anzeigen	Anklagen/Strafanträge	Verurteilungen	Freisprüche
2008	73	14	3	3
2009	33	13	5	4
2010	79	7	9	1

VerbotsG	Anzeigen	Anklagen/Strafanträge	Verurteilungen	Freisprüche
2008	360	25	32	5
2009	396	46	36	7
2010	522	73	43	6

Verhängte Strafen laut gerichtlicher Kriminalstatistik:

	2008		2009		2010	
	§ 283 StGB	VerbotsG	§ 283 StGB	VerbotsG	§ 283 StGB	VerbotsG
FHS 1 bis 3 Monate	1	1	0	1	3	3
FHS 3 bis 6 Monate	0	2	1	14	1	11
FHS 6 bis 12 Monate	0	9	0	6	2	8
FHS 1 bis 3 Jahre	0	7	0	5	0	7
FHS 3 bis 5 Jahre	0	1	0	0	0	2
FHS über 5 Jahre	0	0	0	1	-	-
Geldstrafe	1	0	2	1	2	0
Teilbedingte FHS/Geldstrafe	1	8	2	6	1	9

Hingewiesen wird darauf, dass auf Grund unterschiedlicher Zählweisen zwischen der polizeilichen Anzeigenstatistik und der Erledigungsstatistik des BMJ die Daten nicht direkt in Relation gesetzt werden können.

(29) Eine Politikerin wurde beispielsweise wegen rassistischer Äußerungen über Muslime im Grazer Wahlkampf 2008 wegen Verstoßes gegen § 283 StGB zu einer Geldstrafe von € 25.000.-- rechtskräftig verurteilt. (Zu Z 16 im Anhang).

Art. 5

I. INFORMATION GROUPED UNDER PARTICULAR RIGHTS

A. The right to equal treatment before tribunals and all other organs administering justice (questions 1-3):

(30) Straf- und strafverfahrensrechtliche Bestimmungen zur Bekämpfung des Terrorismus sind vollständig neutral gefasst, sodass sie keinen Raum für Diskriminierungen aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe oder der Herkunft lassen, und zwar

weder die Bestimmungen zur Verfolgung und Bestrafung der Täter, noch die Bestimmungen zum Schutz der Opfer.

Antiterrormaßnahmen werden grundsätzlich durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung koordiniert. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das SPG. Gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (BGBl. Nr. 266/1993, in der Folge: Richtlinien-Verordnung), haben Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Sicherheitsverwaltung alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden (§ 5 Abs. 1 „Achtung der Menschenwürde“).

Siehe im Übrigen die Ausführungen zu Art. 1, A, und Art. 2, B, insbesondere zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung 1973.

(31) Das österreichische Strafverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Die §§ 2 („Amtswegigkeit“), 3 („Objektivität und Wahrheitsforschung“) und 4 („Anklagegrundsatz“) der österreichischen Strafprozessordnung 1975 (BGBl. Nr. 631/1975 idF BGBl. I Nr. 67/2011, in der Folge: StPO) stellen sicher, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft nach dem Prinzip der Officialmaxime und dem Grundsatz der materiellen Wahrheitsforschung die notwendigen Ermittlungsmaßnahmen durchführen und Straftaten nach dem Legalitätsprinzip verfolgen. Ziel jeder Untersuchungstätigkeit ist entsprechend diesen Grundsätzen die Erforschung der materiellen Wahrheit, wobei dieser Grundsatz für Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht gilt. Alle Richter, Staatsanwälte und Kriminalpolizeiorgane sind zur Objektivität verpflichtet. Sie haben die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu ermitteln. Der Absicherung und Durchsetzung des Objektivitätsgebots dienen die Bestimmungen über die Ausschließung und Befangenheit in der StPO. Für den Fall der Befangenheit von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ist eine besondere Regelung in § 47 StPO vorgesehen.

Die österreichischen Strafverfolgungsbehörden ermitteln daher insgesamt ohne Ansehen des Geschlechts, Rasse, ethnischen Ursprunges, religiöser, politischer oder sexueller Orientierung.

Zudem kann die unabhängige Volksanwaltschaft von Amts wegen oder über Beschwerde behauptete Missstände in der Verwaltung des Bundes untersuchen, wenn ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht, bzw. über Beschwerde eine behauptete Säumigkeit eines Gerichts mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung (Art. 148a Abs. 1 bis 3 B-VG).

Außerdem zählt der achtungsvolle, nichtdiskriminierende Umgang untereinander zu den Dienstpflichten der BeamtInnen. Vor allem aber hat die Besorgung der „dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch“ zu erfolgen. Damit ist sichergestellt, dass Verhalten von BeamtInnen, das nicht strafrechtlich zu verfolgen ist, gegebenenfalls disziplinarrechtlich untersucht werden kann (§§ 43 und 43a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979 idF BGBl. I Nr. 111/2010).

Als Beispiel aus den Bundesländern ist auf die disziplinarrechtlichen Sanktionen aufgrund der Diskriminierungsverbote in den dienstrechtlichen Vorschriften (siehe u.a. für Wien § 18a der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56/1994 idF LGBl. Nr. 10/2011, in der Folge: DO 1994 sowie § 4a Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50 idF LGBl. Nr. 10/2011) hinzuweisen. Beschwerden über ethnische Diskriminierung etwa durch BeamtInnen des Magistrates der Stadt Wien werden unabhängig und effektiv geprüft. Nach § 18a der DO 1994 ist es den BeamtInnen u.a. verboten, Personen aus dem Grund der ethnischen Zugehörigkeit zu diskriminieren. Gemäß § 75 Abs. 1 DO 1994 sind BeamtInnen, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, nach den disziplinarrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung zu ziehen. Darüber hinaus ist die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen auf Grund des § 67j Abs. 3 DO 1994 berechtigt, bei jedem begründeten Verdacht einer Diskriminierung gemäß § 18a DO 1994 durch BeamtInnen mit schriftlicher Zustimmung der Person, die eine ihr zugefügte Diskriminierung behauptet, unmittelbar bei der Disziplinarbehörde Anzeige zu erstatten.

B. The right to security of person and protection by the State against violence or bodily harm, whether inflicted by government officials or by any individual, group or institution (questions 1-5):

(32) Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft haben jeden Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen aufzuklären und sind dabei gesetzlich zur Objektivität verpflichtet. Misshandlungsvorwürfen wird ohne Ansehen der Person nachgegangen. Die Verfahren zur Untersuchung potentieller Fälle polizeilicher Misshandlung sind durch Strafgesetze und durch interne Erlässe des BMJ und des BMI umfassend geregelt.

Zur Strafverfolgung siehe im Übrigen die Ausführungen zu Art. 5, I.A.

(33) Die missbräuchliche Anwendung von Gewalt durch Exekutivorgane wird als Körperverletzung geahndet. In diesem Zusammenhang wird auf § 313 StGB hingewiesen, der vorsieht, dass das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe bei einer auch sonst mit Strafe bedrohten vorsätzlichen Handlung, die von einem Beamten unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen wurde, erhöht werden kann.

Zudem unterliegen Polizeibedienstete – wie alle BeamtInnen – einem strengen Dienst- bzw. Disziplinarrecht und haben bei Amtsdelikten und Dienstpflichtverletzungen entsprechende Sanktionierungen zu erwarten. Führungskräfte und Vorgesetzte sind stets angehalten, einerseits ihre MitarbeiterInnen zu sensibilisieren und andererseits ihr Einschreiten laufend zu kontrollieren. Bei rassistischer oder rassistisch diskriminierender Verhaltensweise ohne strafrechtliche Relevanz besteht die Verpflichtung der zuständigen Dienst- und Disziplinarbehörden zu einer umfassenden Überprüfung, um gegebenenfalls die Einleitung/Veranlassung von erforderlichen Maßnahmen (wie z.B. Mitarbeitergespräch, Disziplinaranzeigen, Suspendierung etc.) sicherzustellen.

Das BMJ hat am 6. November 2009 einen an alle Staatsanwaltschaften und Gerichte gerichteten Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbedienstete kundgemacht, der eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit ausschließende Verfahrensführung garantieren soll. Darin wird festgehalten, dass abgesehen von unaufschiebbaren Amtshandlungen Ermittlungen nur von Organen durchgeführt werden dürfen, die nicht als befangen gelten. Wird ein Misshandlungsvorwurf geäußert, so ist dieser Verdacht der Staatsanwaltschaft gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO vom jeweiligen zuständigen Lan-

deskriminalamt bzw. in Wien vom Büro für besondere Ermittlungen oder vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung unverzüglich, längstens jedoch binnen 24 Stunden, zu melden.

Zur Beschleunigung der Vorgehensweise wird angeordnet, dass die genannten Dienststellen grundsätzlich die Ermittlungen weiter zu führen haben, sofern die zuständige Staatsanwaltschaft nicht anderes anordnet oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zieht. Zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheit betont der Erlass die Möglichkeit, ein Gericht (§ 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO) mit Ermittlungen zu beauftragen in Fällen, in denen höhere oder leitende Organe der Kriminalpolizei (bzw. Staatsanwaltschaft) von den Misshandlungsvorwürfen betroffen sind. Die StPO sieht für Organe der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft die gleichen Befangenheitsgründe vor (§ 47 StPO).

Gerade das letzte Jahrzehnt ist von erfolgreichen Bemühungen der Ressortverantwortlichen und der Behördenspitzen getragen gewesen, jeglichen Ansatz von Misshandlungen bei der Polizei zu unterbinden. Dies reicht von umfassenden Toleranztrainings in der Aus- und Fortbildung über Einsatztrainingseinheiten. Das Thema Menschenrechte wird nicht isoliert betrachtet, vielmehr verfolgt die Sicherheitsakademie in der Aus- und Fortbildung einen ganzheitlichen Ansatz. Als Beispiel sei erwähnt, dass der Bundeseinsatztrainer auch Menschenrechtstrainer ist und bei der periodischen Fortbildung auch Schwerpunkte in Bezug auf die Menschenrechte setzt. In Bezug auf Prävention ist weiters das im Rahmen der verpflichtenden berufsbegleitenden Fortbildung vorgesehene Seminar „A World of Difference“, welches in Zusammenarbeit mit ADL durchgeführt wird, zu nennen.

(34) Auch im Bereich des Strafvollzugs werden seit Jahren erfolgreich Maßnahmen zur Vermeidung rassistischer Übergriffe durch MitinsassInnen oder Personal ergriffen. Dazu zählt in erster Linie eine fundierte Ausbildung der Bediensteten, zu der seit langem standardmäßig eine Schulung im Umgang mit Menschen anderer Kulturen gehört. Zum besseren Verständnis fremder Kulturen hat die Strafvollzugsakademie Seminare für Bedienstete der Justizanstalten im Angebot, die an Hand von Vorträgen, Einzel-, Paar- und Gruppenarbeiten sowie in Diskussionen und durch die Vorführung von Filmen, Tipps und Informationen zur Förderung der Integration sowie zur Erleichterung des Umganges mit den ausländischen InsassInnen vermitteln (siehe auch unter Art. 7, A). Ziel dieser Maßnahmen ist die Sensibilisierung der teilnehmenden Bediensteten für sozial prekäre Situationen im Umgang mit ethnischen Gruppen. Auch werden u.a. Bedienstete mit Migrationshintergrund zur Sensibilisierung anderer Bediensteter und InsassInnen herangezogen.

Zudem wird bei der Haftraumzuweisung, d.h. der Unterbringung der InsassInnen innerhalb der Anstalt, sehr genau darauf geachtet, dass in Mehrpersonenhafträumen nur miteinander verträgliche Personen angehalten werden und es zu keinen ethnisch oder rassistisch motivierten Konflikten kommen kann.

Siehe hierzu im Übrigen auch die Ausführungen zu Art. 5, I.A.

(35) Die Exekutive ist oft Ansprechpartner für Opfer von Rassismus und Diskriminierung. Die Thematik der Opferbetreuung hat in Österreich deshalb eine große Bedeutung. Im Besonderen darf auf Bezug habende Schulungen zur Empathiegewinnung, Gesprächstechnik, Coaching hingewiesen werden. Im Rahmen der Strategie INNEN.SICHER wird die Opferbetreuung neu diskutiert. Polizistinnen und Polizisten kümmern nach der Anzeigenaufnahme speziell um die Opfer. Einige Tage nach der Anzeigenaufnahme nimmt eine Polizistin oder ein Polizist erneut mit dem Opfer persönlich Kontakt auf.

In der Bundespolizeidirektion Wien wurde mit April 2010 ein Referat für Minderheitenkontakte installiert, deren MitarbeiterInnen im gesamten Bundesgebiet eingesetzt werden können. Gleichzeitig wurde im Landespolizeikommando Wien der Posten eines/einer Referenten/In für menschenrechtskonformes Einschreiten geschaffen.

Hervorzuheben ist auch die Tätigkeit des seit dem Jahre 2000 bestehenden Vereins „Fair und Sensibel – Polizei und AfrikanerInnen“. Es ist ein Anliegen der MitarbeiterInnen, MigrantInnen, insbesondere AfrikanerInnen und der einheimischen Bevölkerung als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Die Beratungsstelle steht allen Menschen zur Verfügung, die auf Grund ihrer Hautfarbe Probleme mit der Polizei sehen, aber auch jenen, die auf Grund eigener Vorurteile Probleme damit haben, AfrikanerInnen in ihrem nächsten Umfeld zu haben (z.B. als Schwiegersohn/Schwiegertochter oder auch als NachbarIn). Gerade in diesen Fällen konnte durch die Vorbildwirkung der PolizistInnen – die grundsätzlich gemeinsam mit AfrikanerInnen bei der Beratung zur Verfügung stehen – im Sinne einer besseren Akzeptanz dunkelhäutiger Menschen ein großer Erfolg erzielt werden.

(36) Eine Erhöhung des MigrantInnenanteils in der Polizei ist im [Regierungsprogramm 2008 bis 2013](#) verankert, da durch ein Widerspiegeln der Verhältnisse der Gesellschaft in der Zusammensetzung der Polizei größtmögliche Akzeptanz und Arbeitseffizienz erreicht wird. Durch Informationskampagnen und Veranstaltungen sollen MigrantInnen und vor allem Kinder von MigrantInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft angeworben und mittel- bis langfristig der Anteil der PolizistInnen mit Migrationshintergrund gesteigert werden. In den Exekutivdienst werden – unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft – alle BewerberInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die ein entsprechendes Auswahlverfahren bestehen, aufgenommen. Hervorzuheben ist die Initiative des Landespolizeikommandos Wien „Wien braucht Dich“ mit zahlreichen Informationsveranstaltungen, u.a. in MigrantInnen-Vereinen.

(37) Das Refoulementverbot gilt gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Asylgesetzes 2005 (BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 38/2011, in der Folge: AsylG) und §§ 50f FPG ganz allgemein für Fremde, die sich unrechtmäßig in Österreich aufhalten. Es verbietet eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abweisung dann, wenn dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 oder Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK bedeuten würde oder für den/die Betroffenen als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

C. Political rights, in particular the right to participate in elections, to vote and to stand for election on the basis of universal and equal suffrage, to take part in government as well as in the conduct of public affairs at any level and to have equal access to public service (questions 1-3):

(38) Der im Verfassungsrang stehende Art. 66 Abs. 1 des Staatsvertrags von St. Germain (StGBI. Nr. 1/1920 idF BGBl. I Nr. 179/2002) sieht vor, dass alle „österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion [...] vor dem Gesetz gleich“ sind „und dieselben bürgerlichen und politischen Rechte genießen.“ Nach Art. 67 dieses Vertrages genießen österreichische „Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, [...] dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen“ (vgl. ähnlich Art. 6 des Staatsvertrages betreffend

die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955 idF BGBl. I Nr. 2/2008; in der Folge: Staatsvertrag von Wien).

Weiters sieht Art. 7 Z 1 des Staatsvertrages von Wien vor, dass „österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark dieselben Rechte aufgrund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen“ genießen.

Das Wahlrecht zu den allgemeinen Vertretungskörpern der Gebietskörperschaften (das sind Nationalrat, Landtage, Gemeinderäte bzw. die Bezirksvertretungen in Wien) bzw. für den Bundespräsidenten steht in Österreich gemäß Art. 26, 60, 95 und 117 B-VG grundsätzlich ausschließlich österreichischen StaatsbürgerInnen zu. In Entsprechung der sogenannten „Kommunalwahlrichtlinie“ der Europäischen Union (Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABI. L 329/34 vom 30. Dezember 1993) kommt in den „lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe“ (Gemeinden, in Wien: Bezirke) zudem EU-BürgerInnen das Wahlrecht zu. Eine (sonstige) Unterscheidung, etwa nach bestimmter ethnischer oder nationaler Herkunft, wird nicht vorgenommen.

Als Beispiel aus den Bundesländern darf für Wien mitgeteilt werden, dass bei den letzten Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen am 10. Oktober 2010 folgende Maßnahmen getroffen wurden, um einerseits neu eingebürgerte ÖsterreicherInnen zur Teilnahme an den Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen und andererseits nicht-österreichische EU-BürgerInnen zur Teilnahme an der Bezirksvertretungswahl zu motivieren: die Erstellung eines Wiener Wahlwörterbuchs in 15 Sprachen, die Erstellung von Wahlinformationen in verschiedenen Sprachen, diverse Medienkooperationen (z.B. mit „Hello Austria, hello Vienna“) und Artikel in einschlägigen Zeitschriften (z.B. „Welt und Stadt“, „biber“) sowie speziell aufbereitete Informationen für nicht-österreichische EU-BürgerInnen.

In Österreich gibt es für autochthone Volksgruppen keine garantierten Mandate bzw. Sitze im Parlament oder den Landtagen. Nur in einer Volksgruppe hat sich eine eigene politische Partei gebildet, die sich aber als Regionalpartei versteht. Selbst in dieser Volksgruppe zeigt sich jedoch, dass viele Volksgruppenangehörige entsprechend ihrer ideologischen Ausrichtungen von anderen Parteien vertreten sein wollen, die ihrerseits Volksgruppenangehörige in den Reihen ihrer politischen Mandatare haben. Zurzeit werden etwa die Funktion des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von Angehörigen der kroatischen Volksgruppe ausgeübt. Auch der Präsident des Burgenländischen Landtags ist ein die Volksgruppensprache zum Teil aktiv benützender Burgenlandkroate. In Wien war etliche Jahre ein Rom Bezirksrat einer Partei. Ferner bekleiden in der Bundes- und Landes-, in den Bezirks- und Gemeindeverwaltungen zahlreiche Volksgruppenangehörige hohe Positionen.

(39) Zur Koordination und Abstimmung aller handelnden Akteure in Bezug auf die Umsetzung des NAP-Integration wurde beim BMI ein Integrationsbeirat eingerichtet, dem neben Vertretern des Bundes und der Länder Vertreter der Sozialpartner und von Nicht-Regierungsorganisationen (Caritas, Diakonie, Hilfswerk, Österreichisches Rotes Kreuz und Volkshilfe) angehören (§ 18 FPG). Die teilnehmenden Nicht-Regierungsorganisationen vertreten die Interessen u.a. auch von potenziellen Diskriminierungsopfern, wie MigrantInnen. Der Rat tagt zweimal jährlich. Darüber hinaus bestehen auf lokaler Ebene zahlreiche Integrationsbeiräte mit unterschiedlichen Auf-

gabenstellungen von der politischen Vertretung der MigrantInnen-Interessen, Beratung des Gemeinderates und von Verwaltungsstellen bis hin zu speziellen Informations-Services für MigrantInnen (Übersicht auf: www.staedtebund.gv.at).

Das Volkgruppengesetz sieht vor, dass zur Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten beim Bundeskanzleramt Volksgruppenbeiräte einzurichten sind. Diese können auch Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen und ihrer Angehörigen erstatten.

Für den schulischen Bereich kann berichtet werden, dass im Wege der Schülermitbestimmung in den diversen Schulgremien für Angehörige von durch die Konvention geschützten Gruppen die Möglichkeit besteht, antirassistische Überlegungen bzw. Vorhaben einzubringen.

Als Beispiel aus den Bundesländern kann etwa für Wien berichtet werden, dass beim Amt der Wiener Landesregierung eine Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierung, der Pflege und Förderung des Dialoges mit privaten Organisationen eingerichtet wurde. Dieser Dialog und die Erkenntnisse aus den konkreten Verfahren und Beratungsfällen fließen in die Durchführung von Grundlagenuntersuchungen, Studien, Sensibilisierungsmaßnahmen, Bewusstseinsbildung sowie in Berichte und in Empfehlungen zur Bekämpfung von Diskriminierungen sowie in Gesetzes- und Verordnungsentwürfe ein.

(40) Ein breit angelegter Internetauftritt mit reichhaltigem Informationsangebot und zahlreichen englischsprachigen Seiten dient nicht nur wahlberechtigten StaatsbürgerInnen, sondern allen an der Materie interessierten Gruppen zur Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Ausübung des Wahlrechts in Österreich (www.help.gv.at).

Als Beispiel aus den Bundesländern kann etwa für Wien berichtet werden, dass im Rahmen der [Tagung „Mitmachen.Mitbestimmen.Wege zu politischer Partizipation von MigrantInnen“](#) im Juni 2010 im Wiener Rathaus über politische Beteiligung von MigrantInnen diskutiert wurde. Die Tagung war der Auftakt zu einem breit angelegten Diskussionsprozess, der die Schaffung eines neuen Wiener Mitbestimmungsmodells zum Ziel hat.

D. Other civil rights (questions 1-9):

(41) Österreich hat Protokoll Nr. 4 zur EMRK ratifiziert, dessen Art. 2 Abs. 1 jeder Person, die sich rechtmäßig in Österreich aufhält, das Recht auf Freizügigkeit garantiert. Dieses Zusatzprotokoll steht in Österreich in Verfassungsrang, es ergänzt Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 des Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (RGBl. Nr. 142/1867 idgF, in der Folge: StGG), die den österreichischen StaatsbürgerInnen die Freizügigkeit der Person, die Aufenthaltsfreiheit bzw. Wohnsitzfreiheit garantieren.

Fremden dürfen unter bestimmten Voraussetzungen – z.B. aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit – Gebietsbeschränkungen, d.h. das Erfordernis, sich innerhalb eines bestimmten räumlich begrenzten Gebietes aufzuhalten, auferlegt werden. § 15 Abs. 3a und 3b des AsylG 2005 sieht vor, dass eine solche Gebietsbeschränkung bei einem Aufschub der Durchsetzbarkeit einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbots, bei einem Rückkehrverbot gegen Asylwerber (§ 54 Abs. 4 FPG) oder während der Frist für die freiwillige Ausreise eines nicht rechtmäßig in Österreich befindlichen Fremden (§ 56 Abs. 2 FPG) sowie bei einem Aufenthaltsverbot für

Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel (§ 63 FPG) verhängt werden kann. Beschränkungen können sich auf das Gebiet einer Bezirksverwaltungsbehörde, oder das Gebiet eines Bundeslandes, in dem sich der Aufenthaltsort des Fremden bzw. des Asylwerbers befindet, beziehen.

Weiters schützt das Recht auf Freiheit und Sicherheit iSd Art. 5 EMRK sowie dem Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit (BGBl. Nr. 684/1988) jedermann gegen willkürliche Festnahme und Anhaltung.

(42) Die österreichische Staatsbürgerschaft darf einer/einem Fremden – über Antrag – verliehen werden, wenn sie/er unbescholten ist, sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich aufgehalten hat und ihr/sein Unterhalt gesichert ist (§ 10 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 [BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 38/2011; in der Folge: StbG]). Gemäß § 8 leg. cit. gelten „Findelkinder“, das sind alle Kinder, die im Alter unter sechs Monaten in Österreich aufgefunden werden, bis zum Beweis des Gegenteiles als Staatsbürger. Gemäß § 14 StbG haben Fremde einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft, wenn sie im Bundesgebiet geboren sind und seit der Geburt staatenlos sind. Gemäß § 12 StbG besteht nach einem 30-jährigen Hauptwohnsitz in Österreich mit gleichzeitiger Erfüllung der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft. Österreich gehört dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. Nr. 538/1974) an. EhepartnerInnen sowie eingetragene PartnerInnen von österreichischen StaatsbürgerInnen können bevorzugt die Staatsbürgerschaft erwerben.

(43) Selbstverständlich steht es in Österreich jedem – unverheirateten, ehefähigen – Menschen ohne Einschränkungen frei, eine Person anderen Geschlechts zu heiraten (Art. 12 EMRK; § 1 des Ehegesetzes, dRGBI. I S 807/1938 idF BGBl. I Nr. 135/2009) bzw. eine eingetragene Partnerschaft mit einer Person gleichen Geschlechts einzugehen (§§ 2 und 4 des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes, BGBl. I Nr. 135/2009).

2010 startete ein von der Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst initiiertes und vom Verein Orient Express durchgeführtes Projekt mit Trainingsangeboten zu den Themen Zwangsheirat, FGM und Generationenkonflikte, die sich an LehrerInnen, SozialarbeiterInnen, MitarbeiterInnen in Jugendeinrichtungen, FamilienrichterInnen und vergleichbare Berufsgruppen wenden und mit Ausnahme von Wien in allen Bundesländern durchgeführt werden.

(44) Das österreichische Schuld- und Sachenrecht sowie Erbrecht enthält keinerlei Regelungen, die auf die Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft Bezug nehmen. Das Recht, Eigentum zu erwerben und alle mit dem Eigentum verbundenen Rechte stehen jeder Person zu (Art. 5 StGG, Art. 1 [1.] Zusatzprotokoll zur EMRK).

(45) Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist in Österreich ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht des Einzelnen und von Personengruppen, das schon mit dem StGG 1867 eingeführt, und durch den Staatsvertrag von St. Germain 1919 und die EMRK erweitert wurde.

Religiöse Gruppen können sich unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen (siehe dazu das Anerkennungsgesetz, RGBI. Nr. 68/1874, und das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998 idF BGBl. I Nr. 78/2011) als gesetzlich anerkannte religiöse Bekenntnisgemeinschaft registrieren lassen oder die Stellung einer gesetzlich anerkannten Kir-

che oder Religionsgesellschaft erlangen. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen einen Sonderstatus z.B. in steuerrechtlicher, seelsorgerischer, schulrechtlicher und raumordnungsrechtlicher Hinsicht.

Die weitaus größten „gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften“, insbesondere die meisten christlichen Konfessionen, der Islam und das Judentum, besitzen seit Jahrzehnten diesen Rechtsstatus aufgrund eigener, im Zuge der historischen Entwicklung entstandener Rechtsgrundlagen, zumeist in Gesetzesform.

Im Übrigen steht es jeder religiösen Gruppe, die entweder in keiner der dargestellten Rechtsformen ausreichend verankert ist oder die Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft nicht anstrebt (bzw. die Voraussetzungen nicht erfüllt), frei, sich als Verein iSd VerG, d.h. mit eigener Rechtspersönlichkeit, zu bilden.

(46) Die Freiheit der Meinungsäußerung und die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sind jeder Person durch Art. 10 und 11 EMRK sowie durch Art. 11 StGG gewährleistet und dürfen nur unter den darin geregelten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Zu möglichen Einschränkungen siehe die Ausführungen zu Art. 4, A.

E. Economic, social and cultural rights (questions 1-7):

(47) Das GIBG sieht, so wie das B-GIBG, u.a. ein Verbot der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis, insbesondere bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses, bei der Festsetzung des Entgelts, bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung, beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen, bei den sonstigen Arbeitsbedingungen und bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor. Weiters bezieht sich dieses Diskriminierungsverbot auf den Zugang zur Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses, die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer ArbeitnehmerInnen- oder ArbeitgeberInnen-Organisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen und auf die Bedingungen für den Zugang zur selbständigen Erwerbstätigkeit.

Das GIBG sieht für alle Diskriminierungstatbestände, also auch für Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, folgende Sanktionen vor: Ersatz des Vermögensschadens, d.h. positiver Schaden und entgangener Gewinn, oder die Herstellung des diskriminierungsfreien Zustandes und – in beiden Fällen – zusätzlich den Ersatz des immateriellen Schadens für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Da die verfügbaren Statistiken zeigen, dass die Arbeitslosigkeit bei MigrantInnen doppelt so hoch ist wie bei InländerInnen, werden diese Gruppen vom AMS verstärkt gefördert.

Siehe auch die Ausführungen zu Art. 2, B und D.

(48) Zum Recht, Gewerkschaften zu gründen bzw. solchen beizutreten siehe die Ausführungen zu Art. 5, I.D.

(49) Zum Recht auf Wohnung siehe die Ausführungen zu Art. 1, A (GBGI), Art. 2, B (PROGRESS-Projekte), und Art. 3 (Vergabe begünstigter Wohnungen).

(50) Zum Recht auf Gesundheit ist zunächst anzumerken, dass der Zugang zur Sozialversicherung (z.B. Krankenversicherung) einschließlich der damit verbundenen Leistungen in Österreich bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale jedermann – unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Herkunft – offen steht. In den Krankenanstalten besteht ein mehrsprachiges Angebot an Informationsmaterial bzw. Beratungsleistungen sowie diverse Dolmetschdienste. Die interkulturelle Kompetenz des medizinischen Personals wird im Rahmen von Sensibilisierungsmaßnahmen bei der Aus- und Weiterbildung gestärkt, wie etwa durch Schulungs- und Seminarangebote in den Schwerpunktkrankenhäusern (z.B. AKH Wien). Ferner wird eine Verbesserung der Health Literacy⁶ sowie die Förderung der psychosozialen Betreuungsangebote für MigrantInnen angestrebt.

Folgende Maßnahmen wurden bereits erfolgreich umgesetzt:

- 1) Das Bundesministerium für Gesundheit (in der Folge: BMG) hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Problematik der Sprachbarrieren insbesondere auch im Spitalsbereich Rechnung zu tragen ist und etwa muttersprachliche Experten in den verschiedenen Gesundheitsdisziplinen vermehrt eingesetzt werden sollen.
- 2) Das Wiener Pilotprojekt zum „Mammographie-Screening“, welches seit 2006 läuft und mit Mitteln der Bundesgesundheitsagentur gefördert wird, versucht vor allem sozial benachteiligte Frauen und Migrantinnen einzubeziehen.
- 3) Die Bundesgesundheitsagentur finanziert ein Seminar mit der Thematik „Interkulturelle Kompetenz“ auf der Intensivstation.
- 4) Ausbildungen in nichtärztlichen Gesundheitsberufen vermitteln in der Regel eine interkulturelle Kompetenz im Umgang mit Menschen unterschiedlicher Kulturen (siehe z.B. auch die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über Fachhochschul-Bachelorstudiengänge für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, BGBl. II Nr. 200/2008: „sozialkommunikative Kompetenz“ der Absolventen. Ausbildungsinhalte sind beispielsweise die Berücksichtigung interkultureller und konfessioneller Besonderheiten im Umgang mit der Körperpflege und Ausscheidung, im Umgang mit Verstorbenen, usw.).
- 5) Zur Reduzierung der Sprachbarrieren hat das BMG im Rahmen der Prävention zahlreiche Broschüren mehrsprachig konzipiert, nämlich eine Stillbroschüre (kroatisch, türkisch), eine Rezeptbroschüre „Gesund türkisch kochen – leicht gemacht“ (deutsch, türkisch) und eine Broschüre über „Gesunde Jause von Zuhause“ (deutsch, bosnisch/kroatisch/serbisch, türkisch), alle unter <http://www.bmg.gv.at/> verfügbar.

Die Umsetzung folgender Maßnahmen ist derzeit im Laufen:

- 1) Im Zuge der Veröffentlichung eines Aufklärungs- und Einverständniserklärungsmusters betreffend Schulimpfungen auf der Homepage des BMG wird das entsprechende Musterformular neben der deutschsprachigen Variante auch in diversen Fremdsprachen (jedenfalls russisch, türkisch und bosnisch/kroatisch/serbisch) zur Verfügung gestellt werden.

⁶ Der Begriff „health literacy“ ist am besten mit „Gesundheitskompetenz“ zu übersetzen. „Gesundheitskompetenz“ meint in diesem Zusammenhang „die Fähigkeit des Einzelnen, im täglichen Leben Entscheidungen zu treffen, die sich positiv auf die Gesundheit auswirken. [...] Gesundheitskompetenz stärkt die Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit in Gesundheitsfragen und verbessert die Fähigkeit, Gesundheitsinformationen zu finden, zu verstehen und in Handeln umzusetzen.“ Vgl. Ilona Kickbusch, Gesundheitskompetenz, in: Public Health News 3-2006, auf: www.public-health.ch.

2) Im Bereich der Kindergesundheit wurden Arbeitsgruppen beauftragt, spezifische Angebote zur Kindergesundheit auszuarbeiten. Eine dieser Arbeitsgruppen widmet sich der gesundheitlichen Chancengleichheit.

3) In Kürze wird auch folgende Broschüren verfügbar sein: „Baby's erstes Löffelchen“ (türkisch und bosnisch/kroatisch/serbisch), „Gesund bleiben und mit Krankheiten umgehen“ (englisch, bosnisch/kroatisch/serbisch, russisch, türkisch).

4) Ebenso sind Maßnahmen in Vorbereitung, auf lokaler Ebene das ärztliche Versorgungsangebot im Bereich der Krankenanstalten sowie im niedergelassenen Bereich mehrsprachig (auch in Türkisch und Bosnisch/Kroatisch/Serbisch) anzubieten. So gibt es etwa für Wien ein Handbuch für nicht-deutschsprachige Patientinnen und Patienten, welches in 15 Sprachen Adressen von Ärztinnen, Psychologinnen und Psychotherapeutinnen enthält, die sie in ihren Muttersprachen beraten können.

2010/2011 wurde/wird die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (in der Folge: BMS) eingeführt, welche die ehemalige offene Sozialhilfe ersetzt (und vereinheitlicht). Mit der Einführung der BMS wurde der Personenkreis, der Anspruch auf eine Leistung hat, vereinheitlicht. Fremde wurden österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt, soweit es dazu eine völkerrechtliche Verpflichtung gibt. Diese Gleichstellung betrifft u.a. anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, EU-/EWR-StaatsbürgerInnen samt Familienangehörige bzw. Personen, die schon mind. fünf Jahre in Österreich sind. MindestsicherungsempfängerInnen, die über keinen Krankenversicherungsschutz verfügten, wurden durch die Einführung der BMS in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. AsylwerberInnen sind über die Grundversorgung gesetzlich krankenversichert.

Als Beispiel aus den Bundesländern darf für Wien mitgeteilt werden, dass im Rahmen des Diversitätsmanagements in Wiener Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen in den letzten Jahren eine Reihe von einschlägigen Initiativen durchgeführt wurden. So hat 2009 eine Plakataktion stattgefunden, in der allen PatientInnen und BesucherInnen aber auch den eigenen MitarbeiterInnen deutlich gemacht wurde, dass die MitarbeiterInnen der Wiener Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen aus insgesamt 58 Ländern für PatientInnen aus 163 Nationen tätig sind.

Unter Nutzung der Erkenntnisse aus dem vor einiger Zeit durchgeführten Projekt „Migrant friendly hospital Kaiser-Franz-Josef-Spital und Geriatriezentrum Favoriten“ wurden die Fort- und Weiterbildungsangebote für die MitarbeiterInnen weiter ausgebaut.

Muttersprachliche Beratungsleistungen konnten insbesondere für die türkische Bevölkerung gesichert werden. Diese werden vor allem in gynäkologisch/geburtshilflichen sowie in pädiatrischen Abteilungen und Ambulanzen eingesetzt. Für die vielfältigen sprachlichen Anforderungen des Spitalsalltags gibt es einige intern ausgebildete DolmetscherInnen aber auch viele MitarbeiterInnen mit mehrsprachigen Fähigkeiten und Migrationshintergrund, sodass die kulturellen, religiösen und kommunikativen Bedürfnisse durch diese ebenso abgedeckt werden können, wie durch externe Übersetzer.

Die Nutzung eines interreligiösen Kalenders hilft im Spitals- und Pflegealltag den ProfessionalistInnen, die religiösen Bedürfnisse von PatientInnen, BewohnerInnen und BesucherInnen zu berücksichtigen sowie entsprechende Unterstützungsleistungen einzuplanen.

In einer Reihe von bestehenden bzw. geplanten Krankenhäusern sind interkonfessionelle Andachtsräume fester Bestandteil.

(51) Neben Deutsch nehmen die Sprachen der sechs anerkannten Volksgruppen (autochthone Minderheiten), d.h. Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch, Tschechisch, Slowakisch und Romanes, auch im Schulwesen eine besondere Stellung ein. Die teils völkerrechtlich, zum Teil (auch) verfassungsrechtlich verankerten Grundsätze für das Schulwesen dieser sechs Volksgruppen in Österreich werden im wesentlichen durch zwei strukturell miteinander vergleichbare Bundesgesetze näher festgelegt:

Das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland regelt das Schulwesen für die dortige kroatische und ungarische Volksgruppe und enthält auch Bestimmungen für die Volksgruppe der Roma. Das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten betrifft die dortige slowenische Volksgruppe. Beide Gesetze erfassen den Bereich der Pflichtschulen und der allgemeinbildenden höheren Schulen, in differenzierter Form auch das berufsbildende höhere Schulwesen. Für die tschechische Volksgruppe besteht in Wien ein privates Erziehungs- und Unterrichtswesen, das eine durchgängige Erziehung bzw. Bildung vom Kindergarten bis zur Matura ermöglicht und auch für die slowakische Volksgruppe über den gesamten Bildungsweg Angebote enthält und in dem auch eine ungarisch-deutschsprachige Kindergartengruppe geführt wird. Dieses Schulwesen unterscheidet sich nur durch das erweiterte sprachliche Angebot vom sonstigen österreichischen Schulwesen, insbesondere ist auch dieselbe Unterrichtsqualität wie an allen anderen österreichischen Schulen gewährleistet. Abgesehen von diesen spezifischen Formen eines Schulwesens der österreichischen Volksgruppen werden auch im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Schulwesens, in unterschiedlichen Schularten und an einer Vielzahl von Standorten, Volksgruppensprachen als Unterrichtsgegenstand gelehrt.

Um den Schulerfolg von Romakindern besonders zu unterstützen werden seitens des BMUKK aber auch des Bundeskanzleramtes, des Magistrats der Stadt Wien und des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eine Reihe von Begleitmaßnahmen gefördert. Für das Burgenland sei hier als Beispiel der „RomBus“ genannt, eine Art „rollendes Klassenzimmer“, wo, unmittelbar bei Häusern bzw. Wohnungen der Roma, Lernhilfe–Intensivbetreuung und Beratung für den Schulalltag angeboten wird (vgl. dazu näher <http://www.roma-service.at/projekte.shtml>). Ferner ist auch die außerschulische Lernbetreuung im Vereinslokal eines Romavereins zu nennen, der zu diesem Zweck Roma-Kinder nach dem Schulunterricht aus den Schulen abholt und in das Vereinslokal bringt. In Wien werden etwa von einem Romaverein Lernhilfemaßnahmen für Roma-Kinder direkt in den Familien organisiert. Weitere Lernhilfe wird im Rahmen von Integrationsmaßnahmen der Stadt Wien nach dem Schulunterricht in Schulgebäuden durch einen Verein gefördert.

Auch im Rahmen eines von der Universität Graz geleiteten Romanes-Projektes (<http://romani.uni-graz.at/romani/index.de.shtml>), das zur wissenschaftlichen Kodifizierung und Didaktisierung des Burgenland-Roman, aber auch der Erfassung weiterer fünf Roma-Sprachvarianten diente und nun in Form des spi:k-Projektes⁷ vereinsbezogen gewartet und weiter betreut wird, werden u.a. Lehrmittel für den Unterricht erstellt, die regelmäßige Produktion von zwei Zeitschriften unterstützt, Sprachenspiele für den Computer erarbeitet und Sprachenbildung angeboten.

Eine schulbezogene Unterstützung anderer Art besteht in Wien, wo der Verein „Romano Centro“ an einigen Wiener Schulen „Schulassistenten/Schulassistentinnen“ beschäftigt, die zwischen Lehrkräften, Roma-Kindern und Eltern vermitteln; sie sollen die Roma-Kinder im Unterricht motivieren und begleiten, den Lehrkräften bei Ver-

⁷ Der Verein spi:k beschäftigt sich mit der Sprache, Identität und Kultur regionaler Minderheiten.

ständnisschwierigkeiten helfen sowie auch den Eltern den Zugang zur Schule erleichtern.

Wer wegen mangelnder Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch dem Unterricht nicht ohne weiteres folgen kann, ist als außerordentlicher Schüler/außerordentliche Schülerin aufzunehmen (vgl. § 4 Abs. 1, 2 und 3 Schulunterrichtsgesetz). Er/Sie kann maximal zwei Jahre lang im Rahmen von so genannten Sprachförderkursen (vgl. § 8e SchOG) eine besondere Förderung in Deutsch im Ausmaß von elf Wochenstunden erhalten, wenn mindestens acht Kinder teilnehmen. Der Unterricht erfolgt unterrichtsparallel oder integrativ, wobei im ersteren Fall auch Kinder aus mehreren Klassen oder Schulstandorten zu einer Gruppe zusammengefasst werden können. Da aber auch nach Beendigung des außerordentlichen Status nicht davon ausgegangen werden kann, dass Deutsch auf muttersprachlichem Niveau beherrscht wird, kann der Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht auch für ordentliche Schüler/Schülerinnen angeboten werden.

Neben den sechs Volksgruppensprachen wird muttersprachlicher Unterricht in mehr als 20 Sprachen für Kinder aus solchen ethnischen Gruppen erteilt, die in Österreich nicht autochthon sind. Für diesen muttersprachlichen Unterricht waren z.B. im Schuljahr 2009/2010 rund 380 Lehrkräfte an rund 820 Schulen für rund 30.750 Schüler und Schülerinnen tätig.

Um zu verhindern, dass sprachliche Fähigkeiten ein Kriterium für die Zuweisung zur jeweiligen Schulform sind, hat das BMUKK 2008 in Richtlinien, welche den zuständigen regionalen Schulbehörden die Abgrenzung bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erleichtern sollen, darauf hingewiesen, dass das bloße Nichtbeherrschen der Unterrichtssprache keinesfalls als Kriterium für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und damit für die Zuweisung an eine Sonderschule herangezogen werden darf (vgl. Rundschreiben Nr. 19/2008 des BMUKK vom 5. August 2008).

Der deutlich geringere Anteil von MigrantInnen in der Sekundarstufe II weist darauf hin, dass solche Jugendliche oft bereits nach der Pflichtschulzeit aus dem Bildungssystem ausscheiden.

So besuchen Schüler/Schülerinnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch zunehmend kaufmännische Schulen. Diese Schülergruppe hat oft Defizite in der Unterrichtssprache Deutsch, die zu einem negativen Abschluss der 9. Schulstufe führen. Um dies zu verhindern und eine Höherqualifizierung zu ermöglichen, wird an den kaufmännischen Schulen seit 2008 (vorerst mit einer Laufzeit bis 2013) eine sprachliche Förderung in der Unterrichtssprache Deutsch für Schüler/Schülerinnen mit Defiziten in der deutschen Sprache angeboten. Diese Förderung erfolgt mittels des Projekts „Verminderung der Dropout-Rate durch gezielte Förderung von MigrantInnen in der 9. Schulstufe der kaufmännischen Schulen“.

Ein zweites, seit 2010 laufendes Projekt hat zum Ziel, einen drohenden Schulabbruch für Schüler/Schülerinnen – meist mit anderer als deutscher Erstsprache – durch gezielte Wiederholung, Ergänzung und Sicherung der für einen erfolgreichen Abschluss der ersten Klasse erforderlichen Grundkompetenzen (insbesondere Lese- und Schreibkompetenz in der Unterrichtssprache Deutsch, Grundrechnungsarten etc.) abzuwenden.

Vor dem Hintergrund sprachlich und kulturell zunehmend heterogener Schulklassen wurde Anfang der 1990er-Jahre „Interkulturelles Lernen“ als Unterrichtsprinzip verankert. Es soll „einen Beitrag zum besseren gegenseitigen Verständnis bzw. zur bes-

seren gegenseitigen Wertschätzung, zum Erkennen von Gemeinsamkeiten und zum Abbau von Vorurteilen leisten“. Um die Kinder und die Lehrkräfte bei der produktiven Auseinandersetzung mit sprachlicher und kultureller Vielfalt im eigenen Lebensumfeld zu unterstützen, wurde seitens des BMUKK die Aktion „Interkulturalität und Mehrsprachigkeit – eine Chance!“ ins Leben gerufen. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Website www.projekte-interkulturell.at.

Zum Beitrag der Schule im Rahmen der „politischen Bildung“, um Rassendiskriminierung zu vermeiden, vgl. insbesondere die Ausführungen zu Art. 7, A.

Die derzeitige Dropout-Rate liegt in Österreich bei 9,6% (also deutlich unter dem EU-Schnitt von 17%) und bezieht sich auf Personen im Alter von 18 bis 24 Jahren, die über keinen über die Pflichtschule hinausgehenden Abschluss verfügen und sich nicht mehr in Ausbildung befinden. Die Dropout-Rate der Migrantinnen hingegen beträgt 29,8% und jene von Personen der zweiten und dritten Generation ca.15,6%. Während im Schnitt Frauen weniger stark vom vorzeitigen Bildungsabbruch betroffen sind, zeigt sich bei den MigrantInnen ein höherer Anteil. In diesem Zusammenhang ist es vordringlich, zu überlegen, wie Eltern aus so genannten bildungsfernen Schichten der Wert der Mädchenbildung nahe gebracht werden kann, zumal diese Eltern – und nicht nur wegen sprachlicher Probleme – durch die Institution Schule nur schwer bis gar nicht zu erreichen sind. Die zur Vermeidung von Bildungsabbrüchen bzw. nicht abgeschlossener Bildungswege aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützten Roma-Projekte der außerschulischen Lernhilfe haben sich als sehr wirkungsvoll erwiesen.

(52) Im Berufsausbildungsgesetz bestehen für Jugendliche, welche aus verschiedenen Gründen keine reguläre Lehrstelle antreten können, die folgenden Möglichkeiten:

Jugendliche, welche auf dem ersten (regulären) Lehrstellenmarkt keine Lehrstelle bekommen, können einen Ausbildungsplatz in einer überbetrieblichen Lehrausbildung gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes (BGBl. Nr. 142/1969 idF BGBl. I Nr. 40/2010) erhalten. Dort werden diese Jugendlichen ein oder mehrere Jahre in einem Lehrberuf ausgebildet. Die Ausbildungsplätze der überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen werden in der Regel vom AMS finanziert und bieten insbesondere Lehrausbildungen (bzw. Teile davon) für am Arbeitsmarkt nachgefragte Qualifikationen an.

Gemäß § 8b des Berufsausbildungsgesetzes kann zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit längere Lehrzeit vereinbart werden. Ebenso kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. Ein Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

Über die für jedes Bundesland im Rahmen der Lehrbetriebsförderung bestellten LehrstellenberaterInnen hinaus, die Unternehmen über die Möglichkeit der Lehrausbildung informieren und Lehrstellen akquirieren, wurden in Wien in Kooperation mit dem Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds und dem AMS zusätzliche Beratungskapazitäten geschaffen. Das Projekt „Lehrstellenberater in ethnischen Ökonomien“ stellt darauf ab, verstärkt UnternehmerInnen mit Migrationshintergrund über die Lehrausbildung zu informieren. Die Rückmeldungen der LehrstellenberaterInnen zei-

gen, dass seitens der Unternehmen großer Beratungsbedarf besteht. Im persönlichen Gespräch können oft Lehrstellenzusagen gewonnen werden, die in weiterer Folge auch zum tatsächlichen Abschluss von Lehrverträgen führen. Diese Initiative bewirkt einerseits, dass UnternehmerInnen mit Migrationshintergrund an die Lehrlingsausbildung herangeführt werden und kann andererseits auch zur stärkeren Aufnahme von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Lehrlingsausbildung führen. In den Jahren 2007 und 2008 wurden drei zusätzliche LehrstellenberaterInnen (zweisprachig und/oder mit Migrationshintergrund) bestellt, wobei eine Person Türkisch, eine Polnisch und Russisch und eine Serbisch und Kroatisch spricht. Im Berichtsjahr 2010 wurden von den (insgesamt 7) LehrstellenberaterInnen der Wirtschaftskammer Wien folgende Ergebnisse erzielt: Betriebsbesuche: 1.144, Lehrstellenzusagen: 767, beantragte Feststellungsbescheide gemäß § 3a BAG (Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen): 738 (Quelle: Jahresbericht 2010 der Lehrlingsstelle Wien).

2010 startete ein von der Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst initiiertes und vom Verein Orient Express durchgeführtes Projekt betreffend die Ausbildung zu Multiplikatorinnen, u.a. für den Bereich der traditionsbedingten Gewalt. Junge Frauen der 2. und 3. Generation mit Migrationshintergrund können durch diese Ausbildung eine Zusatzqualifikation erwerben und verbessern dadurch ihre Berufschancen.

(53) Beispielhaft für Maßnahmen in den Bundesländern kann ausgeführt werden, dass in den Wiener Kinderbetreuungseinrichtungen spezielle Bildungsmaßnahmen angeboten werden, die Kinder mit Sprachförderbedarf fördern und dabei auch auf die Bildungssituation von Kindern von MigrantInnen abzielen.

Im Jahr 2008 wurde aufgrund der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern „über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplans“ das Bildungsmodell „Frühe Förderung 1+1“ für alle Vorschulkinder eingeführt. Kinder, die über mangelnde Deutsch-Kenntnisse verfügen, werden in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so gefördert, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutsch-Standards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen möglichst beherrschen.

Aufgrund der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den halbtägig kostenlosen und verpflichtenden Kindergartenbesuch wird seit September 2010 zudem erreicht, dass Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche in allen Bundesländern verpflichtet werden. Der halbtägige Besuch ist kostenlos, womit die Familien entlastet werden. Damit soll allen Kindern die beste Bildungsmöglichkeit und Startchance ermöglicht werden, unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung werden zudem KindergartenpädagogInnen im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung speziell aus- und weitergebildet.

Die Wiener Kindergärten fördern in einigen Wiener Kinderbetreuungseinrichtungen fremdsprachige Kinder auch durch den Einsatz von KindergartenpädagogInnen, die deren Muttersprache beherrschen. Dadurch wird eine Verbindung zu deren kulturellen Wurzeln erhalten.

Weiters wird angeführt, dass an den Bildungsanstalten/Kollegs für Kindergartenpädagogik bzw. für Sozialpädagogik interkulturelles Lernen als Unterrichtsprinzip verankert ist und Akzente zur Förderung der Sprachkompetenz in der Unterrichtssprache Deutsch gesetzt und verschiedene lebende Fremdsprachen als Pflicht- oder Freigegegenstand angeboten werden.

(54) Die nichtdiskriminierende Teilnahme am kulturellen Leben kommt in Österreich allen Menschen ohne Ansehen ihrer ethnischen Herkunft zu.

Art. 8 Abs. 2 B-VG normiert als Staatszielbestimmung, dass sich die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt, bekennt und Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen zu achten, zu sichern und zu fördern sind. Das Volksgruppengesetz sieht vor, dass der Bund – unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen – Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern hat. Für den Zusammenhalt der Bevölkerungsgruppen ist es vor allem auch in den Siedlungsgebieten der Volksgruppen besonders bedeutsam, dass der Bund interkulturelle Projekte, die dem Zusammenleben der Volksgruppen dienen, zu fördern hat.

Aus Anlass der 90. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten werden etwa in den Jahren 2011 bis 2015 vier Mio € u.a. zur Unterstützung von Projekten, die dem harmonischen Zusammenleben und vertrauensbildenden Maßnahmen dienlich sind, bereit gestellt (BGBl. I Nr. 48/2011).

Im kulturellen Bereich fördert die Republik Österreich zahlreiche Maßnahmen, die dem gegenseitigen Verständnis zwischen ethnischen Gruppen und dem Abbau von Vorurteilen dienen. Dies gilt insbesondere für die finanzielle Förderung der Volksgruppen in Österreich, wofür alleine das BMUKK z.B. 2009 € 841.000,-- aufgewendet hat. Damit wurden beispielsweise Strukturen wie die Kulturvereine, Kindergärten oder Bibliotheken der Volksgruppen, die Produktion von Büchern und Filmen in den Volksgruppensprachen, Sprachkurse, aber auch Ausstellungen von Künstlern aus den Volksgruppen sowie Volksgruppenveranstaltungen (z.B. Theater- und Tanzaufführungen, Musikfestivals usw.) – ergänzend zur Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes (jährlich € 3,868 Mio) – gefördert. Für kulturelle Projekte von Roma-Organisationen (siehe auch unter Art. 2, B) wurden in den Jahren 2008 bis 2011 jährlich zwischen rd. € 120.000,-- und rd. € 138.000,-- aufgewendet.

Als Beispiel aus den Bundesländern kann für Wien berichtet werden, dass die Vergabe von Förderungen der Stadt Wien im Kunst- und Kulturbereich ausschließlich an solche (natürliche oder juristische) Personen erfolgt, die das Diskriminierungsverbot beachten.

Die Möglichkeit zur Partizipation aller Menschen am kulturellen Leben in Wien ist durchgehend gegeben. So erweist sich insbesondere das Theater vor allem in der Off-Szene als Ort der Begegnung von Menschen verschiedenster Herkunft oder ethnischer Zugehörigkeit.

Einen Beitrag zum „Recht auf gleiche Teilnahme am kulturellen Leben“ leisten auch solche Wiener Förderungsmaßnahmen, die einkommensschwachen Menschen – unabhängig von ihrer Herkunft – den Eintritt in Kulturveranstaltungen ermöglichen. Beispielsweise zu nennen ist hier die Sonderaktionen „Hunger auf Kunst und Kultur“. Auch bieten die meisten Institutionen eigene Kartenkontingente für Studenten, Pensionisten und einkommensschwache Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, an.

Der Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks nach § 29 des KommAustria-Gesetzes (BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010; in der Folge: KOG) und der Fonds zur Förderung des privaten (kommerziellen) Rundfunks nach § 30 KOG sehen in ihren Richtlinien jeweils die Förderung von Sendungen vor. Diese Förderungen sollen Anreize zur Erstellung und Ausstrahlung von Kulturgütern österreichischer und europäischer Prägung geben. In diesem Sinne werden als Förderkriterien u.a. die eindeutig österreichische, regionale oder lokale Prägung bzw. die Erhaltung, Stärkung und Weiterentwicklung der österreichischen, insbesondere der regionalen und lokalen Identität im europäischen Kontext angeführt. Speziell der Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks führt zudem als Förderkriterium an, dass die Sendung in ihrer Gestaltung die Sprachen der in Österreich anerkannten Volksgruppen berücksichtigt (<http://www.rtr.at>).

Für die Förderung des privaten nichtkommerziellen Rundfunks innerhalb der österreichischen Medienlandschaft sowie seiner Unterstützung in der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots, welches insbesondere einen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, der kulturellen Vielfalt, des österreichischen und europäischen Bewusstseins sowie der Partizipation, Information und Bildung der Bevölkerung leistet, stehen im Jahr 2011 zwei Mio € zur Verfügung.

Zur Förderung des privaten kommerziellen Rundfunks innerhalb des österreichischen dualen Rundfunksystems stehen im Jahr 2011 zehn Mio € zur Verfügung.

Der Österreichische Rundfunk (in der Folge: ORF) sendet Programme für alle sechs anerkannten Volksgruppen. Neben der tagesaktuellen Berichterstattung in kroatischer und ungarischer Sprache sendet die ORF-Volksgruppenredaktion im Landesstudio Burgenland zum Beispiel wöchentlich insgesamt 13 Radio Magazine (sieben kroatische, zwei ungarische, zwei tschechische, ein slowakisches und ein Magazin in Romanes) mit Themen aus Politik, Kultur und Sport. Auch in den deutschsprachigen Radio- und TV-Sendungen und in den TV-Sonderproduktionen des Landesstudios Burgenland werden Volksgruppenthemen ausführlich behandelt.

Weiters produziert(e) der ORF etwa im Rahmen der Kooperation mit der AKO Lokalradio GmbH seit März 2004 ein tagesbegleitendes Informations- und Unterhaltungsprogramm in slowenischer Sprache in einer täglichen Dauer von acht Stunden, das auf „Radio DVA-AGORA“ (Privatradiolizenz) gesendet wurde. In der übrigen Zeit wurden Sendungen und Beiträge von der AKO Lokalradio GmbH in slowenischer Sprache produziert. Somit gibt es in Kärnten ein 24-stündiges Vollprogramm für die slowenische Volksgruppe; bei der im Jahr 2011 erfolgten Neuvergabe der Privatradiolizenz wurde diese Radio Agora zugeteilt.

Siehe auch die Ausführungen zu Art. 7,C.

Im Bereich des Sports hat Österreich alle Antirassismus-Empfehlungen des Europarates umgesetzt. Soweit sportliche Aktivitäten in Volksgruppen einen traditionellen verbindenden gesellschaftlichen Faktor haben oder das Kinder- und Jugendtraining der Festigung der Volksgruppensprachkompetenz dient, werden auch diese Aktivitäten zweckorientiert aus Mitteln der Volksgruppenförderung gefördert. Der Vereins- und Verbandssport, wie die Landes- und Bundesdachverbände, führen Integrationsprojekte durch. Der Bund hat über die Bundes-Sportförderung die Möglichkeit, Anreize für eine verstärkte Beschäftigung mit dem Thema „Integration“ im Sport zu geben. Gefördert werden z.B. Projekte für Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund im ländlichen Bereich wie auch Maßnahmen zur Integration durch Sprache und Sport für Jugendliche in der Großstadt. Auch für die Zielgruppe der AsylwerberInnen wurden Bundes-Sportfördermittel zur Verfügung gestellt.

(55) Der Zugang zu öffentlichen Orten ist von Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG geschützt, denn jeder, der „Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind,“ macht sich zumindest einer Verwaltungsübertretung strafbar (Geldstrafe bis zu € 1.090,--) und ist von Amts wegen zu verfolgen. Überdies kann das GIBG in Verbindung mit Diskriminierungen in der Arbeitswelt, beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen etc. releviert werden.

Siehe auch die Ausführungen zu Art. 1, A, und Art. 6, A.

II. INFORMATION BY RELEVANT GROUPS OF VICTIMS OR POTENTIAL VICTIMS OF RACIAL DISCRIMINATION

A.&C. The Committee wishes to ascertain to what extent all persons within the State's jurisdiction, and particularly members of groups protected by the Convention, in practice enjoy, free from racial discrimination, all the rights and freedoms referred to in article 5 of the Convention. Information should be supplemented with (a) a qualitative assessment of these indicators and (b) information on progress achieved over the reporting period, (questions 1-6). Where no quantitative data relevant to the enjoyment of these rights is available, States parties should provide relevant information derived from social surveys, and report the opinions of representatives of disadvantaged groups:

(56) Ganz allgemein ist hier auf den eingangs erwähnten Integrationsbericht, das Statistische Jahrbuch sowie auf die Ausführungen zu Art. 5, I. zu verweisen ([Link](#)).

B. Particular attention should be brought to complex forms of disadvantage in which racial discrimination is mixed with other causes of discrimination (such as those based on age, sex and gender, religion, disability and low socio-economic status). States parties are asked to bear in mind the circumstances of the persons concerned, and to refer to any available social indicators of forms of disadvantage that may be linked with racial discrimination.

(57) Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für eine erlittene persönliche Beeinträchtigung ist nach dem GIBG auf eine allfällige Mehrfachdiskriminierung Bedacht zu nehmen (siehe auch die Ausführungen zu Art. 2, A). Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGBl. I Nr. 82/2005 idF 7/2011, in der Folge: BGStG) sieht in seinem § 11 (Zuständigkeit bei Mehrfachdiskriminierung) bei Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zur Vereinfachung der Geltendmachung vor, dass im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nach dem BGStG Mehrfachverletzungen geltend gemacht werden können.

Art. 6

A. Information on the legislative, judicial, administrative or other measures which give effect to the provisions of article 6 of the Convention (questions 1-5):

(58) Siehe dazu bereits ausführlich die Ausführungen zu Art. 1, A und Art. 2, B hinsichtlich des BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung 1973.

(59) Ganz allgemein kann festgehalten werden, dass in Österreich im Bereich des Zivilprozesses jede Person, die sich in ihren materiellen Rechten als verletzt erachtet, in gleicher Weise die Möglichkeit hat, die daraus ableitbaren Ansprüche vor Gericht zu verfolgen. Für Personen, deren notwendiger Lebensunterhalt durch eine Verfahrensführung gefährdet wäre, steht die Möglichkeit der Verfahrenshilfe zur Verfügung. Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, ist die betreffende Verfahrenspartei (einstweilen) von der Bestreitung der eigenen Verfahrenskosten (inklusive der Rechtsanwaltskosten) befreit. Das gilt auch für Opfer rassistischer Diskriminierung.

(60) Im Bereich des Strafprozessrechtes steht und stand die Verbesserung des Opferschutzes im Zentrum fast aller Gesetzesänderungen der letzten Jahrzehnte. Den Höhepunkt bildete schließlich die Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz (BGBl. I Nr. 19/2004). Wesentliche Zielsetzung war und ist dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung). Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie die Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion ist in diesem Zusammenhang insbesondere zu erwähnen, dass Opfer gemäß § 66 StPO unabhängig von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruches über die dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus weitergehende Informations- und Parteirechte haben. Außerdem haben Opfer das Recht, die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 StPO). Opfer, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, haben die Stellung des Privatbeteiligten (§ 67 StPO), die ihnen weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte (z.B. Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen) gewährt.

Darüber hinaus finanziert das BMJ seit 1. September 2008 das Kompetenzzentrum Opferhilfe, welches auch den Opfer-Notruf betreibt (vgl. <http://www.opfer-notruf.at/>). Hinsichtlich der Informationsrechte normiert § 70 StPO ausdrücklich, dass Opfer einen Anspruch auf umfassende Informationen über ihre Rechte haben. Alle Strafverfolgungsbehörden haben auf deren Rechte und Interessen Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen Opfer mit Achtung ihrer Würde zu behandeln und deren Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung haben Opfer, sofern nicht ohnehin eine abgesonderte schonende Einvernahme obligatorisch vorgesehen ist, die Möglichkeit eine solche zu beantragen (§§ 165 Abs. 3 und 250 Abs. 3 StPO).

In arbeitsgerichtlichen Verfahren sieht § 40 Abs. 2 Z 4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (BGBl. Nr. 104/1985 idF BGBl. I Nr. 111/2010) vor, dass im Verfahren I. Instanz eine Vertretung durch eine „geeignete Person“ möglich ist. Als solche VertreterInnen können auch RepräsentantInnen oder MitarbeiterInnen einer Nicht-Regierungsorganisation fungieren.

Gemäß § 62 GIBG kann der vereinsrechtlich eingerichtete „Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern“ auf Verlangen des bzw. der Betroffenen in einem gerichtlichen Verfahren als nebenintervenient beitreten. Der Klagsverband wird unter anderem auch aus Bundesmitteln finanziell unterstützt.

(61) Zur Frage nach Institutionen, die als individuelle Anlaufstellen für Beschwerden von Diskriminierungen fungieren, wird vor allem auf die Gleichbehandlungskommission verwiesen. Diese Stelle ist ein bei der Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst eingerichtetes unabhängiges Gremium, das insbesondere die Aufgabe hat im Einzelfall zu prüfen, ob eine Diskriminierung vorliegt. Das Verfahren ist kostenlos und nicht öffentlich. Die Gleichbehandlungskommission erstellt außerdem allgemeine Gutachten zum Thema Diskriminierung.

Die Anwaltschaft für Gleichbehandlung ist eine Einrichtung des Bundes zur Umsetzung des Gleichbehandlungsgebotes. Sie ist bei der Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst eingerichtet. Sie berät und unterstützt Personen oder Angehörige von Personen, die sich diskriminiert fühlen, und begleitet sie bei einem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

(62) Materiellrechtlich bestehen in Österreich für den Bereich der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit keine Sonderregelungen im *allgemeinen* Schadenersatzrecht. Daher gelten etwa für die Frage, welche Ansprüche auf Grund von Diskriminierungen im Einzelfall gerichtlich verfolgt werden können wie auch für die Frage der Beweislast in jenen Verfahren die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 58/2010; in der Folge: ABGB). Soweit jemandem von staatlicher Seite Schaden zugefügt wurde, sieht das Amtshaftungsgesetz (BGBl. Nr. 20/1949 idF BGBl. I Nr. 194/1999, in der Folge: AHG)⁸ Schadenersatz vor.

Spezielle Regelungen finden sich, wie bereits zu Art. 1, A, ausgeführt, als Sonderarbeits- und –sozialrecht und Sonderzivilrecht im GIBG und im B-GIBG.

Das GIBG legt fest, dass die betroffene Person, die einen Diskriminierungstatbestand geltend macht, diesen glaubhaft zu machen hat. Dem/der Beklagten obliegt es, zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Im Falle einer geltend gemachten Belästigung obliegt es dem/der Beklagten, zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die von dem/der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen (siehe auch Ausführungen im Anhang zu Z 24).

(63) Das Gleichbehandlungsgebot nach dem GIBG sieht für alle Diskriminierungstatbestände, also auch für Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, Sanktionen vor (siehe unter Art. 5, I.E. und im Anhang zu Z 21).

Beispielhaft können folgende Entscheidungen ordentlicher Gerichte angeführt werden, in welchen effektiver Rechtsschutz gegen Handlungen im Zusammenhang mit rassistischen Diskriminierungen gewährt wurde:

* *Bezirksgericht St. Pölten 4C 480/09x-12 vom 29. Oktober 2010*

Das Gericht stellt fest, dass die Einlassverweigerung durch Türsteher in ein St. Pöltner Lokal auf Grund des „fremden Aussehens“ des Klägers als unmittelbare

⁸ Dieses Bundesgesetz sieht die Haftung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze schuldhaft zugefügten Schaden vor.

Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit durch den Betreiber des Lokals zu werten ist. Es wurde € 1.440,-- Schadenersatz zuerkannt.

* *Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, 36R 198/10z vom 30. August 2010*

Das Gericht stellt fest, dass die Einlassverweigerung durch Türsteher in ein Wiener Lokal auf Grund seines äußeren Erscheinungsbildes als unmittelbare Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit des Klägers durch den Betreiber des Lokals zu werten ist. Es wurde € 720,-- Schadenersatz zuerkannt (der Betrag entspricht dem damaligen Mindestschadenersatz).

* *Oberlandesgericht Wien 7 Ra 79/09b vom 22. Dezember 2009*

Das Gericht stellt fest, dass der Tatbestand der Belästigung dadurch erfüllt wurde, dass im Friseursalon der beklagten Arbeitgeberin nicht nur in Ausnahmefällen diskriminierende Äußerungen gegenüber ausländischen Arbeitnehmerinnen gemacht wurden und der Ehemann der Arbeitgeberin vermehrt ausländerfeindliche Witze erzählt hat. Außerdem wurde die klagende Arbeitnehmerin serbischer Abstammung als „Tschuschin“ beschimpft. Es wurde € 1.000,-- Schadenersatz zuerkannt.

* *Landesgericht für ZRS Wien 35 R 104/07i vom 30. März 2007*

Diesem Urteil liegt der Sachverhalt zu Grunde, dass eine Verkäuferin erklärt hatte, dass nicht an Ausländer verkauft werde und es zu Handgreiflichkeiten gekommen war. Das Gericht kommt hier zum Ergebnis, dass aufgrund der Aussage der beklagten Verkäuferin, dass nicht an Ausländer verkauft werde und aufgrund der körperlichen Attacken ein Verhalten gesetzt worden war, welches die klagende Kundin vom Zugang zu Gütern ausschloss. Der Klägerin wurden daher € 800,-- Schadenersatz zugesprochen.

Als Beispiel aus den Bundesländern kann für Wien mitgeteilt werden, dass – soweit nicht ohnehin das AHG zur Anwendung gelangt – das Wiener Antidiskriminierungsgesetz ein verpflichtendes Schlichtungsverfahren vorsieht (§ 4a), in dem für die Betroffenen kostenlos eine außergerichtliche Lösung angestrebt wird. Bei Verletzung des Verbotes der Diskriminierung hat die benachteiligte Person neben dem Anspruch auf Ersatz eines allfälligen Vermögensschadens zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung einen Anspruch auf angemessenen Schadenersatz. Bei Nichtzustandekommen einer außergerichtlichen Lösung kann eine Klage beim Zivilgericht eingebracht werden.

B. If relevant, States parties should indicate whether they intend to make the optional declaration provided in article 14. Information on obstacles to that effect may be provided. For those States that have made the declaration under article 14 of the Convention, information should be provided on whether, in accordance with paragraph 2 of article 14, they have established or identified a body within their national legal order which shall be competent to receive and consider petitions from individuals and groups of individuals within their jurisdiction who claim to be victims of a violation of any of the rights set forth in the Convention and who have exhausted other available local remedies:

(64) Österreich hat bereits eine Erklärung gemäß Art. 14 Abs. 1 abgegeben. Das Recht der Benennung einer innerstaatlichen Einrichtung gemäß Art. 14 Abs. 2 wurde vorbehalten.

Art. 7

A. Education and teaching:

(65) Wie dies auch auf Verfassungsebene verankert ist, sind Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz die Grundwerte der österreichischen Schule (Art. 14 Abs. 5a B-VG). Dabei hat die Schule ein höchstmögliches Bildungsniveau für alle zu sichern, wobei weder Herkunft noch soziale Situation oder finanzieller Hintergrund von SchülerInnen und Eltern eine Rolle spielen dürfen. Dies gilt für das gesamte öffentliche Primar- und Sekundarschulwesen.

Menschenrechtsbildung ist in Österreich seit 1978 über das Unterrichtsprinzip „Politische Bildung“ in das Schulwesen integriert. Diesem Prinzip zufolge ist die Politische Bildung und die Menschenrechtsbildung grundlegender Bestandteil des Unterrichts in allen Fächern, Schulstufen und Schultypen. Darüber hinaus sind die Menschenrechte Teil des Lehrstoffs im Pflichtgegenstand Politische Bildung und werden im Primarschulbereich im Sachunterricht umgesetzt. In den berufsbildenden Schulen werden vor allem in den Unterrichtsgegenständen Betriebswirtschaft, Rechnungswesen, Volkswirtschaft, Politische Bildung und Recht die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte thematisiert. Das vermittelte Wirtschaftswissen umfasst neben den fachlichen Kenntnissen auch die soziale und ökologische Verantwortung der in der Wirtschaft Tätigen.

Menschenrechte werden in den österreichischen Schulen auf vielfältige Weise thematisiert; von der historisch-politischen Bildung (Nationalsozialismus und Holocaust) bis hin zu menschenrechtlichen Aspekten der Globalisierung. Zusätzlich zum regulären Menschenrechtsunterricht gibt es Informationsangebote und Unterrichtsmaterialien, die explizit die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte zum Inhalt haben. In dem diesbezüglichen Themendossier [Politische Bildung](#) sind diese Maßnahmen für jedermann frei zugänglich online dargestellt.

Entsprechend dem großen Stellenwert von Menschenrechtsfragen im österreichischen Schulwesen, ist dieses Thema auch im Rahmen der Ausbildung von Lehrkräften an den Pädagogischen Hochschulen von Bedeutung.

Zu Maßnahmen der Bundesländer siehe die Ausführungen zu Art. 5, I.E.

(66) Die Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln (insbesondere von Schulbüchern) setzt gemäß einer entsprechenden Verordnung (BGBl. Nr. 348/1994) ein Gutachten einer Kommission voraus. Dieses Gutachten hat u.a. die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen festzustellen, zu welchen z.B. die staatsbürgerliche Erziehung der SchülerInnen, die Vermittlung demokratischer Einstellungen und der geltenden Rechtsvorschriften gehört (§ 9 Abs. 1 lit. f leg. cit.). Die Mitglieder der Gutachterkommissionen sind zu Beginn der neuen Funktionsperiode im September 2010 darauf hingewiesen worden, die Kriterien der genannten Verordnung zu beachten und in den Gutachten auf allfällige Diskriminierungen hinzuweisen.

Seit einigen Jahren informieren die einschlägigen Schulbücher zunehmend über die in Österreich beheimateten nationalen Minderheiten (Volkgruppen). So wird etwa im Bereich des Sekundarschulbereiches im Volksgruppenschulwesen im Burgenland ein Schulbuch verwendet, das im Rahmen der burgenländischen Geschichte auch die Volksgruppenthematik behandelt. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang auch die von Volksgruppenorganisationen im Burgenland mit Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes erstellten Lehrbehelfe für Pädagogen.

Österreich fördert auch das Bildungsangebot der Volkshochschule der Burgenländischen Roma zur Sprache und Kultur der Roma (<http://www.vhs-roma.eu/>), welches

sowohl für Roma als auch Nichtroma zur Verfügung gestellt wird (1.000,-- € jährlich). 2011 wird auch das Projekt Roma-Kinderwelten gefördert, in dem Kindheitserinnerungen archiviert und unter Verwendung verschiedener Ausdrucksmittel und Formen vermittelt werden. (Zur Frage nach Unterstützung von Publikation und Verbreitung von Printmedien, Radio und Fernsehen vgl. bereits die Ausführungen zu Art. 5, I.E).

In Reaktion auf die Störaktionen der Gedenkfeiern im ehemaligen Konzentrationslager Ebensee durch jugendliche Täter im März 2009 bietet das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (in der Folge: BMWFJ) in Familienberatungsstellen Beratung und Unterstützung für Eltern an, die Angst haben, dass ihre Kinder in die Extremismus-Szene abrutschen. Dazu werden seit Herbst 2009 auch besondere Schulungen für die BeraterInnen zum Thema „Rechtsradikalismus unter Jugendlichen“ vom Mauthausenkomitee angeboten, an denen bisher 52 BeraterInnen teilgenommen haben. 53 Beratungsstellen in ganz Österreich bieten derzeit Beratung zu diesem Thema an, die auf <http://www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen> (Unterpunkt Extremismus) beworben wird.

(67) Die Aus- und Fortbildung von Exekutivorganen durch die Sicherheitsakademie umfasst zunehmend Aspekte der Anti-Diskriminierung. Die 2001 begonnene Zusammenarbeit mit der Anti-Defamation League bei der Aus- und Fortbildung wird fortgesetzt. Aktuell wird ein menschenrechtsorientiertes Leitbild für alle Bereiche der polizeilichen Grundausbildung erarbeitet, dessen Implementierung für 2012 geplant ist.

Hervorzuheben ist, dass bereits in der Rekrutierungsphase darauf geachtet wird, dass die auszubildenden PolizistInnen eine grundsätzlich positive Haltung zu AusländerInnen einnehmen.

In der Strafvollzugsakademie werden jedes Jahr unterschiedliche Seminare zur Thematik „AusländerInnen“, „fremde Kulturen“ und „Menschenrechte“ angeboten. Es findet sich im Seminarprogramm das Angebot „Interkulturelle Kompetenz“ mit jährlich wechselndem regionalem Schwerpunkt (im Jahr 2011 war es der Kontinent Afrika). Zudem werden in jedem Seminarprogramm so genannte „Indoor Module“ angeboten. Darunter versteht man eintägige Veranstaltungen, welche vorwiegend auf Wunsch der einzelnen Justizanstalten stattfinden und vor Ort Themen wie „AusländerInnen im österreichischen Strafvollzug“, „Kulturkreise & Globalisierung“ oder den „Umgang mit speziellen Gefangenengruppen“ abdecken.

Dem Thema „Menschenrechte“ wurde im Jahr 2010 insofern besonderes Augenmerk geschenkt, als im August 2010, im Rahmen einer Kooperation des BMJ mit dem BMI, eine „Train-the-Trainer Ausbildung Menschenrechte“ für insgesamt 16 Personen initiiert wurde. Die Erkenntnisse dieses Lehrganges bestimmen mittlerweile das Design für die Unterrichtsgestaltung in der Grundausbildung.

Auch der nun seit mehr als einem Jahr neu eingeführte Unterrichtsgegenstand „Vollzugliches Handlungstraining“ befasst sich im Rahmen der „Handlungsebene“ u.a. mit der Sensibilisierung für Themenbereiche wie Deeskalation, Menschenrechte, Diskriminierung bzw. Antidiskriminierung. Im Vordergrund steht dabei die Umsetzung des Wissens im Sinne einer praktischen Anwendung im Alltag.

Den ArbeitsinspektorInnen stehen bei Interesse auf freiwilliger Basis Schulungsangebote des BMASK offen, welche sich auch mit menschenrechtlichen und Antirassismus-Themen auseinandersetzen.

Die Truppenoffiziersausbildung setzt als Qualifikationsprofil eines Truppenoffiziers voraus, dass dieser die Fähigkeit besitzt, mit Angehörigen fremder Kulturkreise in ei-

ner für beide Seiten zufriedenstellenden Art und Weise zu kooperieren. Diese Fähigkeit (interkulturelle Kompetenz) wird gemäß Curriculum im Rahmen des Fachhochschulstudiengangs Militärische Führung an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt vermittelt.

Alle für einen Auslandseinsatz vorgesehenen Soldaten werden im Rahmen der Einsatzvorbereitung einer eingehenden auf den jeweiligen Einsatzraum abgestimmten Ausbildung unterzogen, in welcher neben der militärischen Vorbereitung im besonderen Maße auf die Kultur und die Religion der Menschen in einem Einsatzraum eingegangen wird. Darüber hinaus sind alle Dienstvorschriften und Merkblätter des Bundesheeres sprachlich generell so gestaltet, dass sie den Anforderungen des CERD entsprechen.

B. Culture

(68) Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (in der Folge: BMWF) ist eine Stabstelle für bilaterale Freundschaftsgesellschaften eingerichtet. In dieser Stabstelle befindet sich auch der Dachverband aller österreichisch-ausländischen Gesellschaften – PaN (Partner aller Nationen, vgl. <http://www.dachverband-pan.org/>). Diesem Dachverband gehören mehr als 100 Gesellschaften an, deren Aufgabe es ist, Völkerverständigung und Völkerfreundschaft sowie den kulturellen Austausch zwischen Nationen zu fördern.

2008 initiierte die task force „Dialog der Kulturen“ des BMeiA landeskundliche Schulungen für türkische Religionsbeauftragte, die in Kooperation mit dem Türkischen Präsidium für Religionsangelegenheiten, der Universität Wien, u.a. durchgeführt wurden. Das Projekt wurde 2010 und 2011 fortgesetzt unter Ko-Finanzierung des Europäischen Integrationsfonds (EIF). Die Schulungen beinhalten Seminare und Exkursionen für türkische Imame mit Schwerpunktprogramm zu Themen wie u.a. Bildung, Situation und Rechte von Frauen, religiöser Pluralismus, interkultureller Dialog und Integration in Österreich und Europa. Das Projekt wird 2011 um Schulungen für Frauenbeauftragte in österreichischen Moscheevereinen und einem Programm zur Schulung ehrenamtlicher Dialogbeauftragter für interkulturelle und interreligiöse Zusammenarbeit ausgeweitet.

(69) Siehe zur Förderung von Sprachkenntnissen die Ausführungen zu Art. 5, I.E (Sprachunterricht). Beispielhaft wird auf die seit einigen Jahren eingerichteten Institutionen „Österreichisches Sprachen-Kompetenz.Zentrum“ (ÖSZ) und „Österreichisches Sprachenkomitee“ (ÖSKO) hingewiesen. Diese Institutionen fördern vor allem Mehrsprachigkeit und Sprachenvielfalt, die angesichts zunehmender Mobilität und Globalisierung, immer stärkere Bedeutung gewinnt.

C. Information

(70) Der ORF hat bei Erfüllung seines Auftrags die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen zu gewährleisten (vgl. § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2010). Der ORF muss im Rahmen der allgemeinen Programmgrundsätze in seinen Sendungen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und darf nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Nationalität aufreizen (vgl. § 10

Abs. 1 und 2 ORF-G). Darüber hinaus hat er das Verständnis für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens zu fördern. Auch in den Grundsätzen für Werbung im ORF ist verankert, dass Werbung keine Diskriminierung enthalten sein darf (§ 13 Abs. 3 Z 2 ORF-G). Entsprechende Pendantbestimmungen finden sich auch in § 31 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (BGBl. I Nr. 84/2001), sodass für den Privatfernsehbereich die gleichen Maßstäbe wie für den ORF gelten.

Nach geltendem Recht ist der ORF verpflichtet, im Rahmen seiner öffentlich-rechtlichen Programmangebote sowohl spezifische Sendungen in jenen Sprachen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht, zu gestalten und zu verbreiten, als auch grundsätzlich in seinem Gesamtprogramm auf die Interessen dieser Volksgruppen Bedacht zu nehmen (vgl. § 4 Abs. 5a ORF-G). Das Ausmaß der Programm- und Angebotsanteile ist im jeweiligen Jahressendeschema oder Jahresangebotsschema festzulegen.

Das Angebot des ORF (gemäß § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 6 ORF-G) hat sich an der Vielfalt der Interessen aller Hörer und Seher zu orientieren und sie ausgewogen zu berücksichtigen. Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten. Siehe dazu unter http://zukunft.orf.at/show_content.php?sid=82.

Da die EMRK innerstaatlich im Verfassungsrang verankert wurde, sind die darin gewährleisteten Rechte auch für alle Massenmedien von unmittelbarer Relevanz.

Für Mediendienste sind – abgesehen von terrestrischem Rundfunk und Satellitenrundfunk – keine Zulassungsverfahren vorgesehen; die Aufnahme der Tätigkeit muss lediglich bei der Regulierungsbehörde (KommAustria) angezeigt werden. Bei den Anforderungen hervorzuheben sind ein generelles Verbot des Aufrufs zu Hass und die Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte.

Zur Unterstützung der Mediendienste in diesem Bereich ist gesetzlich eine Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks sowie des privaten Rundfunks (vgl. dazu § 29 bzw. § 30 KOG) vorgesehen. Eines der Förderkriterien ist die Berücksichtigung der Sprachen der in Österreich anerkannten Volksgruppen in ihrer Gestaltung der Sendung (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 5, I.E).

Im Rahmen der Journalistenausbildungsmodule der diversen innerstaatlichen Einrichtungen (insbesondere das Kuratorium für Journalistenausbildung) wird auf die Sensibilität der Diskriminierungsthematik Bezug genommen.

Der ORF bietet auch einmal pro Halbjahr das Seminar „Klischees und blinde Flecken - Self Assessment - Diversity Reporting“ an. Ziel des zweitägigen Workshops Diversity Reporting ist es, durch ein systematisches Vorgehen mit entsprechenden Inputs und Tools neue, zusätzliche Perspektiven auf die Wirklichkeit zu entwickeln und für die eigene journalistische Arbeit nutzbar zu machen. Die Reflexion über den angemessenen Umgang mit Diversität und kulturellen Identitäten dient der Erschließung kreativer Potentiale bei den MacherInnen.

Der ORF bietet in seinen Radio- und Fernsehprogrammen terrestrisch und via Satellit sowie im Internet, auf der Videoplattform ORF-TVthek und im Teletext ein vielfältiges Angebot für die sechs autochthonen Volksgruppen.

Details zu den einzelnen Programmschwerpunkten im Jahr 2010 können dem [Jahresbericht des ORF](#) entnommen werden (siehe auch wieder Art. 5, I.E).

Humanitarian Broadcasting ist ebenfalls zu einer ORF-Serviceeinrichtung geworden, die viele soziale Aktivitäten des Hauses bündelt und koordiniert und somit „Public Value“ als lebendigen, öffentlich-rechtlichen Mehrwert und nachvollziehbaren Unterschied zu den Produktwerten der kommerziellen Konkurrenz medial umsetzt und sichtbar macht. Neben humanitären Aktionen gehört auch die jährliche Vergabe des „Greinecker Preises für Zivilcourage“ für beispielgebendes gesellschaftliches Engagement zum Bereich Humanitarian Broadcasting (siehe für weiterführende Hinweise Seite 128 des oben zitierten Jahresberichts).

(71) Am 15. Februar 2010 wurde der „Österreichische Presserat“ als Verein mit dem Namen „Verein zur Selbstkontrolle der österreichischen Presse – Österreichischer Presserat“ neu gegründet. Er dient primär der Förderung der Pressefreiheit. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit einer derartigen Einrichtung wurde im Jahr 2009 eine Förderung der Selbstkontrolle der Presse durch den Bund gesetzlich vorgesehen. Der Österreichische Presserat versteht sich selbst als moderne Selbstregulierungseinrichtung im Pressebereich, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht und der redaktionellen Qualitätssicherung sowie der Gewährleistung der Pressefreiheit dient. Demnach hat der Journalismus eine essentielle demokratiepolitische Bedeutung, aus der eine besondere Verantwortung im Umgang mit Informationen und deren Verbreitung resultiert.

Der Österreichische Presserat hat daher einen Ehrenkodex (http://www.presserat.at/show_content.php?hid=2) für die journalistische Arbeit erstellt, der am Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 49/2005, anknüpft und als ethische Richtschnur für Medienschaffende anzusehen ist. Dieser Kodex bildet die Grundlage für die Entscheidungen der Senate des Österreichischen Presserates (diese Ausführungen betreffen auch Z 25 im Anhang).

Hinzuweisen ist ebenfalls auf den Österreichischen Werberat (www.werberat.at), der mittels seines Selbstbeschränkungskodex den Verbraucher vor Missbrauch der Werbung zu schützen versucht. So darf beispielsweise Werbung niemanden mittelbar oder unmittelbar diskriminieren oder Diskriminierung fördern.

Der ORF ist darüber hinaus verpflichtet, einen Verhaltenskodex für journalistische Tätigkeit bei der Gestaltung des Inhalteangebots zu erstellen (vgl. § 4 Abs. 8 ORF-G). Dieser wurde jüngst beschlossen und wird in Kürze auf der Webseite des ORF online zur Verfügung gestellt werden.

Zu den Empfehlungen

Z 9

Volkgruppen iSd § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger (d.h. die Gruppe weist eine Kontinuität von ca. 100 Jahren auf) mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum. Unter den Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes fallen daher die autochthonen Volksgruppen, nämlich die burgenlandkroatische Volksgruppe, die slowenische Volksgruppe, die ungarische Volksgruppe, die tschechische Volksgruppe, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma. Eine ethnische Zugehörigkeit von Volksgruppenangehörigen wird in Österreich aus historischen Gründen nicht erhoben; bei der Volkszählung 2001 und früheren wurde daher nicht die „Muttersprache“ sondern die „Umgangssprache“ abgefragt.

Tabelle 1 Bevölkerung Österreich nach Umgangssprachen und Staatsangehörigkeit gemäß der Volkszählung 2001

Umgangssprache	Insgesamt Staatsbürger		Geboren			
	Absolut	in % *	in Österreich	in % *	im Ausland	in % *
Burgenlandkroatisch	19.374	5,9	18.943	11,3	431	0,3
Romanes	4.348	1,3	1.732	1,0	2.616	1,6
Slowakisch	3.343	1,0	1.172	0,7	2.171	1,3
Slowenisch	17.953	5,4	13.225	7,9	4.728	2,9
Tschechisch	11.035	3,3	4.137	2,5	6.698	4,2
Ungarisch	25.884	7,8	9.565	5,7	16.319	10,0
Windisch **	567	0,2	547	0,9	20	0,0

* %-Angaben bezogen auf die gesamte Anzahl der Nennungen von nicht-deutscher Umgangssprache.

** Variante des Slowenischen, mit deutschem Vokabular durchsetzt.

Quelle: Statistik Austria

Bei der zuletzt in der herkömmlichen Form abgehaltenen Volkszählung 2001 wurde erstmals auch explizit „Romanes“ (der international gebräuchliche Begriff für Roma-Sprachvarianten) abgefragt. Das Ergebnis war allerdings nicht repräsentativ, weil Teile der Roma „Romanes“ nicht angekreuzt hatten, andererseits wurde vermutet, dass viele jüngst zugewanderte Rumänen „Romanes“ mit Rumänisch verwechselten und angekreuzt hatten.

Die künftigen Volkszählungen finden nicht mehr durch eine formularmäßige Erhebung der Daten durch Befragung der Bürger statt, sondern durch Heranziehung von Verwaltungs- und Registerdaten, die die erforderlichen Daten ohnehin bereits umfassen (automatisierter Datenabgleich). Sollten allerdings darüber hinaus noch zusätzliche Daten unbedingt erforderlich sein, so ermöglicht das Registerzählungsgesetz dem zuständigen Bundesminister oder der zuständigen Bundesministerin, durch Verordnung die personenbezogene Voll- oder Teilerhebung der Umgangssprache

anzuordnen. Dadurch wird ein angemessener Ausgleich zwischen öffentlichen Interessen einerseits und Interessen der Privatsphäre andererseits hergestellt.

Z 10

Aus Mitteln der Volksgruppenförderung können auch Aktivitäten von Volksgruppenvereinen, die außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes ihren Sitz haben, gefördert werden. Hierbei werden Volksgruppenförderungsmittel nicht in Form einer sogenannten Basisförderung, sondern nur für Projektförderungen vergeben.

Z 11

Aufgrund der föderalen Struktur Österreichs und der verfassungsrechtlich verankerten Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern gibt es unterschiedliche Gesetzgebungsakte im Bereich Antidiskriminierung und Gleichbehandlung. Ihnen ist jedoch gemeinsam, dass sie das – auch verfassungsgesetzlich verankerte – Diskriminierungsverbot und damit auch das CERD durchführen müssen.

Für das Bundesland Wien kann beispielsweise berichtet werden, dass der Empfehlung des Komitees kürzlich durch die Erlassung einer Novelle zum Wiener Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 44/2010, Rechnung getragen wurde. Im Wiener Antidiskriminierungsgesetz ist jede mittelbare und unmittelbare Diskriminierung und Belästigung von natürlichen Personen aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechts, insbesondere auch auf Grund von Schwangerschaft und Elternschaft, sowie die Anstiftung einer Person zu solchen Diskriminierungen verboten. Weiters ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes auch jede sexuelle Belästigung und die Anstiftung einer Person zu einer sexuellen Belästigung verboten. Das Wiener Antidiskriminierungsgesetz untersagt auch, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die in die Regelungskompetenz des Landes Wien fallen, Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Bildung, Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum und Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Zudem haben sich das Land und die Gemeinde Wien im Rahmen ihres Wirkungsbereiches verpflichtet, die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu ihren Leistungen und Angeboten ohne Diskriminierung zu ermöglichen.

Das Land Tirol hat mit dem Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005, LGBl. für Tirol Nr. 25/2005, auch den Bereich des Verbots der ethnischen Diskriminierung in allen Bereichen der Landesgesetzgebung für BürgerInnen und mit dem Landesgleichbehandlungsgesetz 2005, LGBl. für Tirol Nr. 1/2005, auch im Bereich der Bediensteten umgesetzt.

Das Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. für Vorarlberg Nr. 17/2005 idgF, normiert ein umfassendes Verbot von Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung und des Geschlechts für folgende Bereiche: Arbeitswelt einschließlich Mitgliedschaft und Mitwirkung in beruflichen Vertretungen, Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, soziale Vergünstigungen, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

gen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum – soweit diese Angelegenheiten in die Regelungskompetenz des Landes fallen.

In den Jahren 2010 und 2011 haben bis dato neun Personen eine Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit bei den Vorarlberger Antidiskriminierungsstellen geltend gemacht. In drei Fällen war keine Zuständigkeit gegeben und in zwei Fällen erfolgte eine Weiterleitung an die zuständige Gleichbehandlungsanwaltschaft in Wien. Die anderen Fälle sind teilweise noch in Bearbeitung.

Davon abgesehen ist noch auf das [Vorarlberger Integrationsleitbild](#) mit den folgenden Leitlinien hinzuweisen:

- Grundrechte und Grundwerte sichern – Vielfalt leben,
- Herausforderungen annehmen – Potenziale entfalten,
- Teilhabe fördern und fordern – Zusammenhalt stärken.

Z 12 und 21

Harmonisierung:

Anti-Diskriminierungsmaßnahmen berühren eine Reihe von Materien, deren Regelung und Vollziehung von Verfassung wegen auf Bund und Länder verteilt ist. Daher ist es nicht möglich, ein einheitliches Gesetz zu schaffen. Der Bundesgesetzgeber hat jedoch alle Gleichbehandlungsregelungen soweit als möglich im GBIG bzw. B-GBIG zusammengefasst, um den Zugang zum Recht zu vereinfachen.

Trotz dieses grundsätzlich einheitlichen Ansatzes erscheint es jedoch sachlich gerechtfertigt, einzelne Aspekte des Gleichbehandlungsrechts in den inhaltlich entsprechenden Materiengesetzen zu regeln, wenn die beteiligten Verkehrskreise in Bereichen, die durch die Materiengesetzgebung abschließend geregelt sind, primär dort nach für die Gleichbehandlung relevanten Regelungen suchen. Dieses Konzept der weitgehend einheitlichen Umsetzung in einem Gesetz – dem GBIG – mit ergänzenden Sonderregelungen in den jeweiligen Materiengesetzen für einzelne Bereiche, in denen es gerechtfertigt erscheint, ist praxisgerecht.

Innerhalb des Bundes werden zu aktuell auftretenden Fragen zur Gleichbehandlung regelmäßig interministerielle Gespräche geführt und finden Kontakte statt, um ein koordiniertes Vorgehen sicherzustellen.

Siehe auch die Ausführungen über den strukturierten Dialog zu Art. 2, A. Dabei ist hervorstreichend, dass die MenschenrechtskoordinatorInnen in den Bundesministerien und den Ämtern der Landesregierung u.a. auch der Harmonisierung von Menschenrechtsstandards dienen.

Evaluierung:

GBIG und GBK/GAW-Gesetz sind permanent einem Evaluierungsprozess unterworfen. Die Gleichbehandlungskommission sammelt durch ihre Tätigkeit umfangreiche Erfahrung hinsichtlich der praktischen Umsetzung des Gleichbehandlungsgebotes und allfälliger Verbesserungsmöglichkeiten. Gleiches gilt für die Gleichbehandlungsanwaltschaft.

Gemäß § 24 des GBK/GAW-Gesetzes ist vom Bundeskanzleramt und BMASK alle zwei Jahre ein Bericht über die Vollziehung des Gleichbehandlungsgesetzes vorzulegen. Dieser Bericht hat insbesondere Informationen über die Tätigkeit und die

Wahrnehmungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft, die Verfahren vor der Kommission und die sonstige Tätigkeit der Kommission zu enthalten.

Darüber hinaus verfügen auch die Interessenvertretungen der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen auf Grund ihrer Tätigkeit in diesem Rechtsgebiet über beträchtliches Wissen hinsichtlich der Wirksamkeit der Bestimmungen und allfälligem Änderungsbedarf.

Auf diesen Grundlagen ist es möglich, die Wirksamkeit der Gleichbehandlungsgesetzgebung sowie das Erfordernis von Verbesserungen zu beurteilen.

Z 13

Die mit 1. August 2008 in Kraft getretene Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz und zum GBK/GAW-Gesetz BGBl. I Nr. 98/2008, setzt vor allem die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen um. Damit wurde etwa ein Benachteiligungsverbot auch für ZeugInnen eingeführt. Über die bloße Umsetzung der Richtlinie hinaus erfolgten u.a. aber folgende Verbesserungen:

- Anhebung des Mindestschadenersatzanspruches bei Diskriminierung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses und bei Belästigung;
- Klarstellung, dass bei Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung auf eine allfällige Mehrfachdiskriminierung Bedacht zu nehmen ist;
- Anpassung der Definition der sexuellen Belästigung und der Belästigung an die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts;
- Klarstellung der Sanktionen bei Verletzung des Benachteiligungsverbotes in allen Teilen des Gleichbehandlungsgesetzes;
- Klarstellung, dass im Zusammenhang mit Diskriminierungen wegen ethnischer Zugehörigkeit die Ausnahmebestimmung „Staatsangehörigkeit“ auf fremdenrechtliche Regelungen beschränkt ist;
- generelle Verlängerung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung einer Belästigung von sechs Monaten auf ein Jahr;
- Verpflichtung zur Veröffentlichung aller Ergebnisse der Gleichbehandlungskommission auf der Website des Bundeskanzleramtes in anonymisierter Form.

Zentrale Bereiche der mit 1. März 2011 in Kraft getretenen, bisher letzten Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz und zum GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 7/2011) sind:

- Verpflichtung zur zweijährlichen Erstellung eines unternehmensbezogenen Einkommensberichtes in Unternehmen inklusive Informationsrecht;
- Verpflichtung zur Angabe des kollektivvertraglichen Mindestlohnes und Angabe der Bereitschaft zur kollektivvertraglichen Überzahlung in Stelleninseraten inklusive Strafbestimmungen;
- Einholung von Einkommensdaten von Vergleichspersonen beim zuständigen Träger der Sozialversicherung durch die Anwaltschaft für Gleichbehandlung und die Senate der Gleichbehandlungskommission bei vermuteter Entgeltdiskriminierung im Einzelfall;

- Diskriminierungsschutz bei Diskriminierung durch Assoziierung;
- Anhebung des Schadenersatzanspruches bei (sexueller) Belästigung von € 720,-- auf € 1.000,--;
- Einführung eines Gebotes der diskriminierungsfreien Inserierung von Wohnraum;
- Aufhebung der Vertraulichkeit des Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission.

Zur Arbeit der Senate II und III der Gleichbehandlungskommission (neben anderen Diskriminierungsgründen auch zuständig für den im Gleichbehandlungsgesetz genannten Diskriminierungsgrund „ethnische Zugehörigkeit“ in der Arbeitswelt bzw. außerhalb der Arbeitswelt beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen) in den Jahren 2006-2009 ist festzuhalten:

Bei Senat II war der Grund „ethnische Zugehörigkeit“ der in den in diesen Jahren eingebrachten Neuanträgen am häufigsten geltend gemachte Diskriminierungsgrund. Von den in diesem Zeitraum mit einem „Prüfungsergebnis“ abgeschlossenen Verfahren bezogen sich ebenfalls die meisten auf den Diskriminierungsgrund „ethnische Zugehörigkeit“.

Bei Senat III – der seit 1. August 2008 auch für den Diskriminierungsgrund „Geschlecht“ beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen außerhalb der Arbeitswelt zuständig ist – war ebenfalls der Diskriminierungsgrund „ethnische Zugehörigkeit“ der in den Neuanträgen am häufigsten geltend gemachte Grund. Die am häufigsten gehandelten Tatbestände waren in den durchgeführten Verfahren der „Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“ (häufig bei der Verweigerung des Eintritts in Unterhaltungslokale) bzw. „Belästigung“.

Seit 2006 wird jährlich auf Einladung der zuständigen Bundesministerin ein so genannter „NGO-Dialog“ mit im Antidiskriminierungsbereich tätigen NGOs durchgeführt.

Gleichbehandlungsanwaltschaften haben kein Nebeninterventionsrecht vor Gericht, jedoch bei von ihnen initiierten Einzelfallprüfungen ein Klagerecht, wenn der/die für die Diskriminierung Verantwortliche dem Auftrag der Gleichbehandlungskommission zur Verwirklichung der Gleichbehandlung nicht nachkommt, wobei die Klage nur mit Zustimmung der betroffenen Personen eingebracht werden darf. Nicht-Regierungsorganisationen kommt im gerichtlichen Verfahren ein Nebeninterventionsrecht zu.

Z 14

In der Novelle zum Volksgruppengesetz BGBl. I Nr. 46/2011 ist vorgesehen, dass in Kärnten 164 zweisprachige Ortstafeln aufzustellen sind. Betroffen sind davon alle Ortschaften aus der geltenden Kärntner Topographieverordnung, weiters alle Ortschaften, zu denen ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vorliegt, sowie alle Ortschaften mit einem Anteil der gemischtsprachigen Bevölkerung von mindestens 17,5%. Zudem wird auch die Zulässigkeit der Verwendung der kroatischen, slowenischen und ungarischen Sprache als Amtssprache verfassungsgesetzlich geregelt. Die seit Jahrzehnten geführte Diskussion um die Anbringung zweisprachiger Ortstafeln in Kärnten wird damit einer Lösung zugeführt, die von allen maßgeblichen Gruppen akzeptiert wurde. Denn dieser Novelle liegt eine Einigung der Gesprächspartner, nämlich der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden, der Heimatverbände, der politischen Parteien und der Organisationen der Kärntner Slowenen (dem Zentralverband Slowenischer Organisationen, dem Rat der Kärntner Slowenen und der Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen) über ein Gesamtpaket zu-

grunde (vgl. das am 26. April 2011 von den Gesprächspartnern unterzeichnete „Memorandum“). Die Tafeln wurden inzwischen errichtet.

Z 15

Siehe die Ausführungen zu Art. 4, A, zu § 283 StGB.

Z 16

Siehe die Ausführungen zu Art. 4, A und D.

Z 17

Die Behörden sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Schubhaft so kurz wie möglich dauert. Schubhaft dient der Sicherung des aufenthaltsbeendenden Verfahrens und der Abschiebung und wird nur als „ultima ratio“ angewendet. Diese ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Sicherheitsbedarf nicht mehr besteht. Die Zahlen im mehrjährigen Vergleich zeigen deutlich, dass mit dem Instrument der Schubhaft sehr sorgsam, sensibel und verhältnismäßig umgegangen wird und eine deutliche Reduktion stattgefunden hat. Zusätzlich zum Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen ist bei jeder Schubhaftanordnung eine einzelfallbezogene Interessensabwägung durch die Behörde erforderlich. Die Rechtmäßigkeit jeder Schubhaft unterliegt der Kontrolle durch die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und daran anschließend der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

Während die durchschnittliche Schubhaftdauer im Jahr 2009 noch 24 Kalendertage (Kalendertag ist jeder begonnene Tag, auch wenn der Angehaltene nur wenige Stunden in Haft war) oder 550,3 Stunden betrug, belief sich die durchschnittliche Schubhaftdauer im Jahr 2010 nur mehr auf 19,5 Kalendertage oder 443,2 Stunden (Quelle: AD-VW). Zu diesen Zahlen ist aber darauf hinzuweisen, dass aus der Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung nur die Gesamthaftzeiten ermittelt werden: Das bedeutet, dass auch andere Haftzeiten, wie z.B. Zeiten der Verwaltungsverwahrungs- oder Verwaltungshaft, in die Schubhaft einfließen und dadurch ein verzerrtes Bild geliefert wird.

Wesentliche Verbesserungen der Schubhaftbedingungen wurden durch die Implementierung so genannter „Offener Stationen“⁹ und durch umfangreiche Sanierungs- und Zweckadaptierungsmaßnahmen erzielt. Hervorgehoben werden darf hier die Generalsanierung des Polizeianhaltezentrum Eisenstadt, die Zweckadaptierung und Sanierung des Polizeianhaltezentrum Innsbruck sowie laufende Verbesserungen der Sanitäreinrichtungen und Einrichtungen in den Polizeianhaltezentren Innsbruck, Wien, St. Pölten u.v.a. Für die Unterbringung von Familien vor deren Außerlandesbringung wurde die Familienunterkunft Wien 11., Zinnergasse 29a adäquat adaptiert. Dieses Gebäude soll auch als Gelinderes Mittel gem. § 77 FPG genutzt werden (d.h. die Untergebrachten können sich frei bewegen und müssen nur ihrer Meldeverpflichtung vor der Behörde nachkommen). Eine wesentliche Verbesserung im polizeilichen Anhaltewesen wird mit der Umsetzung eines Projektes zur Schaffung eines neuen Schubhaftzentrums in Vordernberg/Steiermark gesehen. Primäre Zielsetzung soll die weitere Optimierung der derzeitigen Schubhaftsituation für Fremde – über die

⁹ Im Rahmen sog. „Offener Stationen“ können sich Schubhäftlinge in einem eigenen Gebäudeteil frei bewegen.

Schubhaft verhängt wurde bzw. werden muss – in Bezug auf Menschenrechtsstandards sein.

Z 18

Polizeiliches Einschreiten erfolgt nach einem Berufspflichtenkodex, Gesetzaufträgen und Dienstanweisungen, wobei die Polizeibediensteten stets bemüht sind, diese mit voller Unvoreingenommenheit zu bewältigen. Dies bezieht sich selbstverständlich auch auf die Vermeidung von Diskriminierungen jeglicher Art. Im Sinne einer professionellen Aufgabenerfüllung ist es unter diesem Gesichtspunkt unabdingbar, dass sich jeder Bedienstete der Sicherheitsexekutive solchen Umgangsformen und sprachlichen Ausdrucksformen zu bedienen hat, die den Eindruck einer diskriminierenden, erniedrigenden, entwürdigenden oder voreingenommenen Vorgangsweise bzw. einen Rückschluss auf eine solcherart motivierten Grundhaltung gar nicht erst aufkommen lassen. Rassistisches Verhalten von Polizeiorganen wird keinesfalls geduldet und straf- bzw. verwaltungsstrafrechtlich verfolgt.

Siehe auch die Ausführungen zu Art. 4, A und zu Art. 5, I.A und I.B.

Z 19

Seit 1991 sind die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern eingerichtet, die u.a. über Beschwerden von Personen zu entscheiden haben, die behaupten, durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein. Seit 1993 steht den Betroffenen wegen Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit durch eine strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung die Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof offen. Siehe auch die Ausführungen zu Art. 5, I.A und I.B sowie zu Art. 6, A.

Als Instrument mit vorwiegender Präventivfunktion wurde im September 1999 der Menschenrechtsbeirat eingerichtet, der die Bundesministerin für Inneres in Fragen der Wahrung der Menschenrechte berät. Diesem Gremium obliegt es, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst der Bundesministerin für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Der Menschenrechtsbeirat wird hiezu aus eigenem oder über Ersuchen der Bundesministerin für Inneres tätig und hat dieser Verbesserungen vorzuschlagen. Dazu führt der Menschenrechtsbeirat etwa Besuche an Anhalteorten durch, identifiziert Defizite und schlägt konkrete Lösungen vor. Die Mitglieder des Menschenrechtsbeirates sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Siehe auch die Ausführungen zu Art. 2, B und C.

Z 20

Siehe die Ausführungen zu Art. 5 und auch den im Jahr 2010 vorgelegten Staatenbericht zum Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Aktuelle Daten über Migration und Integration zu den Bereichen Bevölkerungsentwicklung, Sprache und Bildung, Arbeit und Beruf, Soziales und Gesundheit, Sicherheit, Wohnen finden sich im [Statistischen Teil des Integrationsberichtes 2011](#).

Z 22

Siehe die Ausführungen zu Art. 5, I.E.

Den Volksgruppenangehörigen steht es frei, im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung ihre eigenen Organisationen (z.B. Vereine) zu gründen und Organisationsvertreter zu wählen.

Die Volksgruppenbeiräte sind jedoch Beratungsorgane für die Bundesregierung und die Bundesminister. Eine jüngst im Rahmen der Arbeiten zur Reform des Volksgruppenrechts durchgeführte Befragung der Volksgruppenorganisationen, ob sie die Volksgruppenbeiräte als Vertretung der jeweiligen Volksgruppe verstehen, hat gezeigt, dass überwiegend die Volksgruppenvereine als Vertretung der Volksgruppen angesehen werden, die Volksgruppenbeiräte im Gegensatz dazu jedoch tatsächlich als Beratungsorgane.

Im Zuge des Reformprozesses zum Volksgruppenrecht werden auch die Zusammensetzung und die Aufgaben der Volksgruppenbeiräte behandelt und Möglichkeiten ihre stärkere Einbeziehung auf mehreren Ebenen sondiert. Die diesbezüglichen Arbeiten in der Arbeitsgruppe „Struktur- und Rechtsfragen“ sollen noch 2011 finalisiert werden.

Z 23

Siehe die Ausführungen zu Art. 1, A, zu Art. 5, I.E und zu Art. 6, A.

Z 24

Die Gleichbehandlungskommission, die sich durch ein informelles Verfahren auszeichnet, bietet – neben der jederzeit möglichen Anrufung der Gerichte – eine einfach zugängliche Möglichkeit, Ansprüche wegen Diskriminierungen geltend zu machen. Der vor ihr ausgeübten Schlichtungsfunktion kommt eine wichtige Bedeutung zu. Die jüngsten Änderungen des GBIBG und des GBK/GAW-Gesetzes (vgl. die Ausführungen zu Z 12, 13 und 21) hatten u.a. Verbesserungen der Verfahrensregelungen zum Inhalt.

Auch die Kammern für Arbeiter und Angestellte und der Österreichische Gewerkschaftsbund bieten insoweit wirksamen Diskriminierungsschutz, als sie ihre Mitglieder nicht nur beraten, sondern auch in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren vertreten und ihnen Rechtsschutz gewähren.

Zur Beweislast ist auszuführen, dass die klagende Partei das Vorliegen einer Diskriminierung glaubhaft zu machen hat. Die beklagte Partei muss ihrerseits ihre Position im Sinne einer Glaubhaftmachung darlegen und nur wenn es ihr gelingt, bei dem/der Richter/Richterin einen höheren Grad an Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der vorgebrachten Fakten und Motive zu erzeugen, ist die Klage abzuweisen, ansonsten ist der Klage auf Grund der Glaubhaftmachung der klagenden Partei stattzugeben. Diese Regelung bedeutet eine wesentliche Beweismaßerleichterung für beide Seiten, vor allem aber für die diskriminierte Person (= klagende Partei), da oft nur aus Begleitumständen auf das Vorliegen einer Diskriminierung geschlossen werden kann, sie aber nicht im vollen Umfang bewiesen werden könnte. Die diskriminierende Person trifft eine höhere Beweislast, indem von ihr verlangt wird, dass sie die Angaben der diskriminierten Person entkräften muss. Die diskriminierte Person hat die Diskriminierung glaubhaft zu machen, aber die Klage ist eben nur dann vom Gericht ab-

zuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die von der diskriminierenden Person ihrerseits glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen, also dieser der Entlastungsbeweis gelungen ist. Durch diese Regelung wird nicht nur das Beweismaß erleichtert, sondern tatsächlich die Beweislast verschoben: Im Gegensatz zu der sonst im österreichischen Zivilprozessrecht geltenden Beweislastverteilung, wonach die klagende Partei ihre Behauptungen im vollen Umfang beweisen muss und die beklagte Partei zu keinerlei Rechtfertigung verpflichtet ist, muss nach der Regelung des Gleichbehandlungsgesetzes nämlich – umgekehrt – die beklagte Partei aktiv werden und das Gericht vom Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen überzeugen, also darlegen, dass sie nicht diskriminiert hat, wenn sie eine Abweisung der Klage erreichen will.

Z 25

Siehe die Ausführungen zu Art. 4, A und D, zu Art. 5, I.A und I.B und zu Art. 6, A.

Z 26

Siehe die Ausführungen zu Art. 7, C.